

Georg Johann Bock

Altes und Neues über das ritterschaftliche Schulwesen in Mecklenburg

Wismar [u.a.]: Hinstorff, 1866

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn859930319>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext



T. 103.

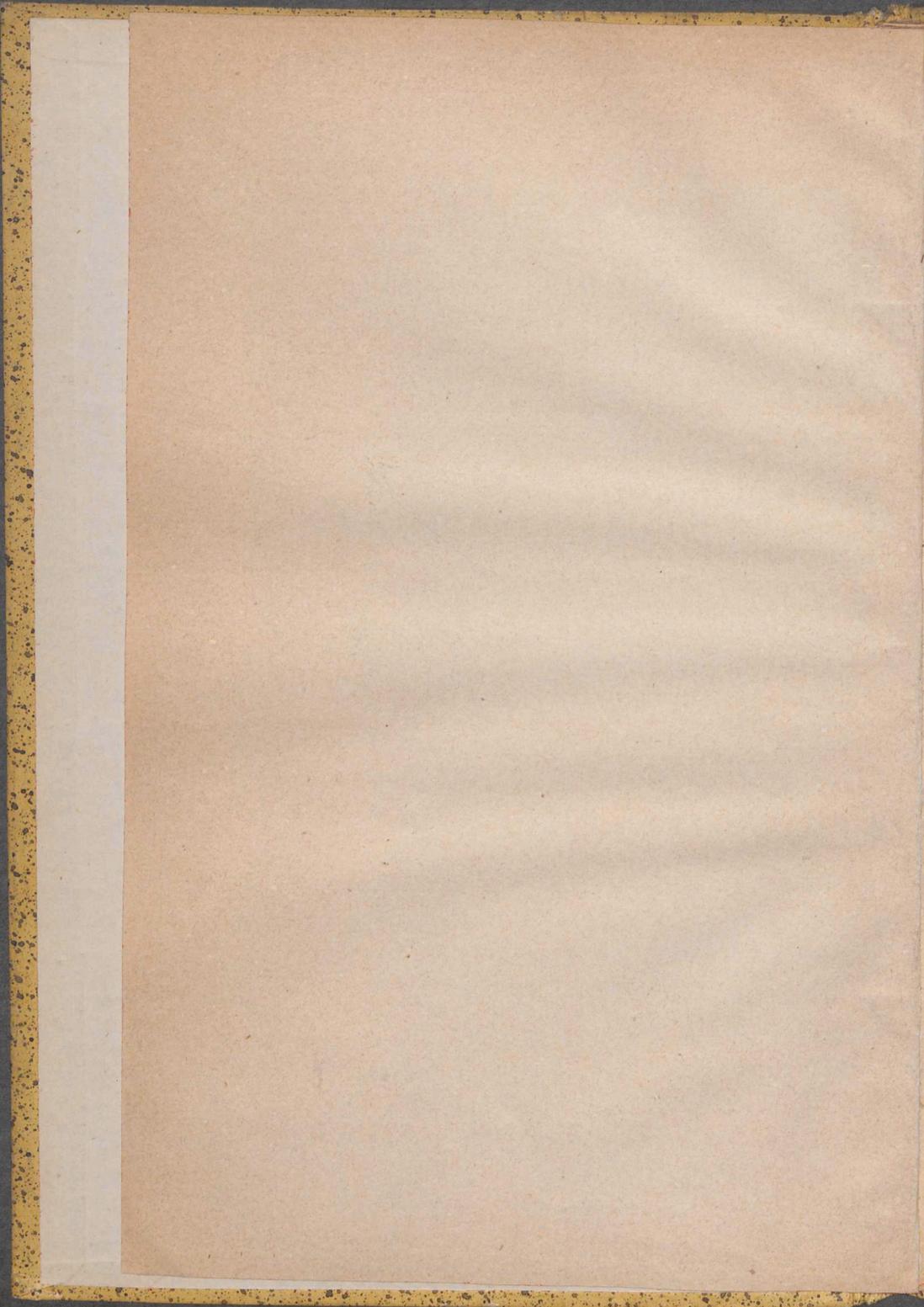
~~M. 3216.~~^{24.}



UB Rostock

28\$ 003 107 302





Altes und Neues
über
das ritterschaftliche Schulwesen
in
Mecklenburg.

Von
Boß auf Gr. Welken.

Der Brutto-Ertrag ist zum Besten des Cheelsdorfer Rettungshauses
bestimmt.

Wismar, Rostock und Ludwigslust,
Hinstorff'sche Hofbuchhandlung
1866.



Auf dem im vorigen Jahre in Sternberg abgehaltenen Landtage stellte ich einen Antrag, welcher zum Ziel hatte, eine Verbesserung des Schulwesens anzubahnen. Derselbe wurde mit einer nicht unbedeutenden Majorität abgelehnt und ist es deswegen nothwendig, auf diesen Gegenstand durch den Weg der öffentlichen Besprechung noch einmal wieder zurück zu kommen, da eine so wichtige Sache nicht deswegen, weil sie in ihrem ersten vielleicht noch unreifen Stadium sich in competenten Kreisen nicht der Annahme erfreute, ruhen darf.

Der Zweck dieser Abhandlung soll sein, zuerst zu untersuchen, aus welchem Grunde in ständischen Kreisen eine gründliche Verbesserung des Schulwesens auf Widerstand stößt, dann eine historische Uebersicht über den Entwicklungsgang, den die Verhandlungen auf den Landtagen über das Schulwesen genommen, zu geben, und aus diesem die Folgerung zu ziehen, welche Veränderungen in unsern bestehenden Gesetzen als möglich erscheinen.

Es ist eine ganz verkehrte Annahme, wenn man der Meinung ist, daß in competenten Kreisen überhaupt eine Abneigung gegen eine Verbesserung vorhanden wäre, daß wirklich die Ansicht vertreten würde, ein besserer Unterricht gereiche den Kindern zum Nachtheil. Sogar von Seiten der Bevölkerungsklasse, welche ihre Kinder in diese Schulen entsendet, wird von Jahr zu Jahr mehr Werth darauf gelegt, daß ihre Kinder in der Schule, wo sie einen großen Theil ihrer Zeit hinbringen, auch wirklich etwas lernen, und jemehr sich der Unterricht verbessert, jemehr nehmen die Klagen über einen mangelhaften Besuch der Schulen ab. — An manchen, ja an vielen Orten ist durch Anstellung qualificirter Lehrer und besserer Doti-

zung derselben Rühmliches geleistet worden, aber es fehlt in allen diesen Bestrebungen die Einheit, das Handeln nach einem bestimmten Plan. Jede Verbesserung, die über die Bestimmung der Verordnung von 1821 hinausgeht, ist dem guten Willen jedes Einzelnen überlassen.

Man erkennt an, daß es die Pflicht jeder Obrigkeit ist, „sorgfältig auf die richtige Beschaffung des Volksunterrichts zu wachen,“ wie dieses auch der Committenbericht des vorigen Jahres ausdrücklich gethan hat. Man wird sich der Anerkennung auch nicht verschließen können, daß die Verordnung vom Jahre 1821 weder damals noch jetzt den Anforderungen genüge, indem sie, ich kann sagen überall, wo sich ein regeres Interesse für Schulangelegenheiten zeigte, weit überschritten werden mußte, aber man will — um mich des technischen Ausdrucks der Commitee zu bedienen — keine gesetzlichen Zwangsbestimmungen gegen sich selbst beantragen.

Nicht gegen eine Verbesserung an und für sich wird Opposition gemacht, sondern gegen die Art und Weise, in welcher dieselbe herbeigeführt werden soll und freilich auch nur herbeigeführt werden kann. — Es ist seit langen Jahren immer das Bestreben vorhanden gewesen, die Schulsachen nur als private Angelegenheiten zu behandeln, welche der Einwirkung der Regierung möglichst zu entziehen seien, und es dadurch zu veranlassen, daß derselben gegenüber sich die Anstellung eines Schullehrers und eines Statthalters auf gleicher Basis befände, mithin der Regierung keine Verpflichtung obläge, sich um die eine oder um die andere zu kümmern. Zu begründen hofft man diese Ansichten durch ein consequentes Festhalten an den Grundprincipien der feudal-ständischen Regierungsweise, welche Stahl in seinem Werke über die Parteien in Staat und Kirche näher charakterisirt, indem er pag. 325 schreibt:

„Der Gutsherr ist darnach nicht Ausüber obrigkeitlicher Rechte, „Träger von Staatsfunctionen, sondern selbst Obrigkeit im vollsten „Sinne, analog dem Landesherrn, nur eine Stufe tiefer.“

Da man nun bestrebt ist, dieses Princip nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten und, wenn die Zeitverhältnisse es gestatten, es

immer mehr auszubilden, so ist es leicht zu begreifen, daß man auch nach der Richtung des Schulwesens hin sich nicht entschließen kann, von demselben abzuweichen, da gerade die möglichst unumschränkte Stellung als Schulpatron ein thatsächlicher Beweis wäre, daß man sich, wenigstens nach dieser Seite hin, in Besitz der angestrebten Souverainität befände. Wir sehen hier also, daß, um ein Princip von sehr zweifelhaftem Character aufrecht zu erhalten, eine Sache wie die Verbesserung des Schulwesens über die Verordnung von 1821 hinaus, welche bereits an vielen Orten als unbedingt nothwendig anerkannt ist, im Zustande der freien Willkühr verbleiben muß.

Immer ist es zu beklagen, wenn eine an sich gute, ja nothwendige Sache einem Princip, welches mit demselben in gar keinem inneren Zusammenhange steht, zum Opfer fallen muß. So lange nun dieses Princip in seiner Geltendmachung die Oberhand behält, wird keine Regierungsvorlage, welche eine Verbesserung des Schulwesens auf allgemein gesetzlicher Basis anstrebt — und eine andere ist nicht möglich — Aussicht haben, die Zustimmung der Stände zu erlangen. Es wird in den Motiven der Ablehnung nicht geradezu gesagt werden, daß dieses Princip die Annahme etwaiger Regierungsvorlagen unmöglich mache, man wird gegen diese Vorlagen nur Dieses oder Jenes einzuwenden haben, denn es lassen sich immer Gründe auffinden, durch welche auch die mit der größten Umsicht ausgearbeiteten Gesetze als unpaffend hingestellt werden können. Eine Widerlegung dieser Gründe wird nichts helfen, weil sie nicht widerlegt werden sollen. Nicht der Kampf gegen diese Gründe führt zum Ziele, sondern nur der Kampf gegen jenes Princip. Ich habe dieses Princip ein solches von sehr zweifelhaftem Character genannt und stütze mich in dieser meiner Anschauung auf ein Wort von Stahl in dem oben angeführten Werk pag. 326, wo er sich in Bezug auf Preußen über jenes folgendermaßen äußert:

„In der That ist es auch kein Verlust, sondern ein Fortschritt, „daß das feudalistische System und die altständische Monarchie nicht

„mehr besteht und nicht mehr möglich ist. Das Zusammenschließen
 „der Nation zur Einheit, die wesentliche Gleichheit des Staatsbürger-
 „thums, die innere Gesetzmäßigkeit des Staats, die Herausbildung
 „der öffentlichen Rücksichten über den bloß persönlichen Banden, der
 „Gedanke der Berufung für eine höhere Ordnung — alles das sind
 „wirkliche Vorzüge eines neuen Staats, Merkmale eines höheren
 „Typus, sind unstreitige Züge der Weltentwicklung. Eine Rück-
 „bildung in jenen früheren Zustand wäre daher nicht heilsam, auch
 „wenn sie möglich wäre. So wäre es namentlich wunderbarlich, wenn
 „man zur Stütze unserer Monarchie die alten Stände von dem
 „großen Kurfürsten wiederherstellen wollte, auf deren Ueberwindung
 „gerade diese Macht gegründet ist.“

Aber es hat auch Zeiten in Mecklenburg, im Jahre 1821 gege-
 geben, wo es theilweise von den Ständen anerkannt wurde, daß
 es nicht rathsam sei, nicht zum Wohle des Landes reichen könne,
 das Princip immer über die Sache zu stellen; sondern wo
 man es als nothwendig einsah, daß der inneren Gesetzmäßigkeit
 des Staates, der Herausbildung der öffentlichen Rücksichten über
 den bloß persönlichen Banden Rechnung getragen werden müßte.

Es findet sich in dem Landesarchiv über das Landschulwesen
 in Mecklenburg ein Pro Memoria der von den Ständen gewählten
 Deputirten zu den commissarisch-deputatitschen Verhandlungen, welche
 im Jahre 1821 in Schwerin stattfanden, und hat dasselbe den Stoff
 so gründlich und nach manchen Seiten hin so erschöpfend be-
 handelt, daß nach meiner Ansicht auch noch heute nichts besseres
 über diesen Gegenstand geschrieben werden kann. Deshalb habe
 ich dasselbe, sowie den Committenbericht des letzten Jahres als An-
 lage abdrucken lassen, um mich darauf beschränken zu können, nur
 die Hauptgedanken, welche beide Actenstücke enthalten, einander ge-
 genüber zu stellen.

Während in dem P. M. eine Ordnung der Schulangelegenheiten
 angestrebt wird, welche weit über dasjenige, was in dem Gesetze
 von 1821 bestimmt wird, hinausgeht, so ersehen wir aus dem Com-
 mittentenbericht, daß nach der Ansicht der Mitglieder der Polizeicom-

mitte, der die Majorität der Stände beigetreten, die B.-D. von 1821 bereits eine Einmischung der Regierung in Angelegenheiten herbeigeführt, von denen es wünschenswerth erscheine, daß sie ganz der Willkühr jedes Einzelnen überlassen würden.

Der Committenbericht vom Jahre 1865 glaubt höchstens einen gesetzlichen Zwang der Ortsobrigkeiten in Hinsicht auf den Unterricht der in ihrem Gute wohnenden Kinder in Bezug auf Religion, und als Mittel hierzu das Lesen rechtfertigen zu können, während das P. M. ständischer Deputirten vom Jahre 1821 an die Spitze seiner Wächten den Satz stellt, es sei Pflicht des Staates, für gute und zweckmäßige Schuleinrichtungen (und darunter versteht dasselbe alles, was sich auf die Schule bis in ihren einzelnen Details bezieht) zu sorgen und motivirt diese Sache weiter, indem es sich dahin äußert:

„Die Bildung und Erziehung des Volkes aber kann nicht von dem guten Willen oder der Sorglosigkeit Einzelner oder vom Zufall abhängig bleiben, sie muß die Angelegenheit des Staats sein;“ und weiter an einer andern Stelle:

„daß endlich bei Verbesserungen der Art die bisher größtentheils geübte Willkühr und Sorglosigkeit in dem gewohnten Maaße nicht mehr stattfinden könne, daß man sich vielmehr gewissen, für Alle normirenden Vorschriften und Anordnungen wird unterziehen müssen, kann doch wohl nicht als ein Hinderniß, sondern als ein wesentlicher Vortheil betrachtet werden.“

Der Committenbericht betont dann, daß Schreiben und Rechnen als Unterrichtsgegenstände schon obligatorisch gemacht sind, während in dem P. M. zu einer Zeit, wo noch bekannt werden mußte, daß eins der vorzüglichsten Hindernisse zu jeder Verbesserung in dem sehr allgemein verbreiteten Glauben liege, der Bauer müsse Nichts lernen (ein Wort, welches jetzt doch wohl Niemand mehr öffentlich vertreten wird) doch ein allgemeiner Unterricht im Rechnen und Schreiben als sehr wünschenswerth angesehen würde und namentlich darauf hingewiesen wird, daß die Schullehrer die volle Befähigung haben müssen, denselben zu ertheilen.

Committenbericht geht dann auf die Erfahrungen der Neuzeit über, und sucht dadurch, daß die Kinder in der Regel mit dem 14 Jahre confirmirt werden, den Beweis zu führen, daß der Schulunterricht genügend gewesen. Auch vor dem Jahre 1820 sind die Kinder mit dem 14. Jahre confirmirt worden und doch kommt das P. M. zu dem Urtheil, daß in damaliger Zeit ein großer Theil der niederen Volksklasse in fast wörtlichem Sinne ohne allen Schulunterricht aufwuchs. — Der geführte Beweis ist aus dem einfachen Grunde nicht stichhaltig, weil der Prediger nicht im Stande ist, größere Anforderungen an die ihm zur Confirmation vorgeführte Schuljugend durchzuführen, als er weiß, daß dieselbe in Folge des genossenen Unterrichts erfüllen kann, und ein Abweisen der Kinder en masse Jahr für Jahr unthunlich ist. — Unwillkürlich muß sich jedes Examen nach dem durchschnittlichen Bildungsstande derjenigen Classe richten, welche zu demselben sich meldete.*)

Es wird dann im Committenbericht erwähnt, die Qualification der Schullehrer müsse genügend sein, weil sie von den Präpositen geprüft worden. Was vorher in Hinsicht auf die Gramina der Kinder maßgebend gewesen, trifft auch hier wieder zu.

An einen Handwerker, der sich erst in späteren Jahren mit der Ausbildung zum Schulfach beschäftigt, lassen sich die Anforderungen nicht stellen, wie an einen Mann, der sein ganzes Leben zu diesem Zwecke hingebracht hat. Da nun die Anstellung von Handwerkern erlaubt ist und gewünscht wird, so müssen sich die Anforderungen, welche an solche Schullehrer gestellt werden, nach diesen Vorbedingungen unwillkürlich richten. Dazu kommt noch, daß die gesetzlichen

*) Mir ist bekannt in welchen Gewissensnöthen sich der eine oder der andere Prediger des Landes befindet, dem es vorkommt, daß Kinder von 13 Jahren aus ritterschaftlicher Schule so übelvorbereitet zum Confirmanden-Unterricht kommen, daß sie z. B. nicht einmal im Stande sind zu sagen, warum Weihnachten, Ostern und Pfingsten gefeiert werden. Mit Recht nennt die evangelische Kirchenzeitung Januarnummer 1866 den betreffenden Passus des Committenberichts einen Hohn auf die Gewissensnöthe der Pastoren, bei denen so vorbereitete Kinder sich zur Einsegnung melden.

Vorschriften über die Prüfung ritterschaftlicher Schullehrer so dehnbar sind, daß auch sehr gering vorbereitete Lehrer den zu stellenden Anforderungen einigermaßen genügen können.

Ohne den geehrten Herren, welche sich den Prüfungen der anzustellenden Schullehrer unterziehen, zu nahe treten zu wollen, glaube ich doch, daß es unmöglich ist, zu verlangen, daß in 38 Präposituren sich eine Gleichmäßigkeit in den Schulprüfungen herausstellen kann und man darf sich aus allen diesen Gründen nicht darüber wundern, wenn Lehrer, die in einer Präpositur durchgefallen, in einer andern als fähig befunden sind. Eine wirkliche Controle über die nothwendige Qualification der Schullehrer kann nur dann ausgeübt werden, wenn die Examina vor einer feststehenden Behörde abgelegt werden müssen.

Wenn in dem bereits oft erwähnten P. M. die noch jetzt bestehende Einrichtung vorgeschlagen wurde, so ging man von ganz anderen Voraussetzungen aus. Dasselbe weist wiederholt darauf hin, daß bei fehlenden Bildungsanstalten gute Schullehrer nicht zu erhalten sind und schlägt, um diese Lücke auszufüllen, vor, daß die Prediger sich mit der Ausbildung von Schullehrern befassen müssen.

Es ist dies die einzige wesentliche Bestimmung, welche unverändert aus dem P. M. in den Beschluß der commissarisch-deputatischen Verhandlungen, durch denselben in die V.-D. von 1821 übergegangen und selbst in dem Committenbericht von 1865 als wünschenswerth bezeichnet ist. Die Folge hiervon war, daß es dadurch den Ständen gelang, eine Pflicht, welche sie zu erfüllen hatten, auf die Schultern anderer zu wälzen. Die Hoffnung, daß sich Prediger finden möchten, welche sich mit der Ausbildung von Schullehrern befaßten, ist nicht erfüllt worden. Selbst in den Fällen, wo sich Prediger dazu geneigt zeigten und Stände um eine Beihülfe angingen, sind dieselben abweisend beschieden worden, worauf ich später noch weiter zurückkommen werde.

Es sucht dann der Committenbericht nachzuweisen, daß das ganze Unglück des niedrigen Dienst Einkommens der Schullehrer darin

bestände, daß ein Minimum, welches ihnen gereicht werden müßte, festgesetzt sei, und wünscht weiter, daß diese Angelegenheit naturgemäß der freien Vereinbarung überlassen bleiben müsse. — Es ist dies ein Ausspruch, welcher sich bereits in den ständischen Verhandlungen im Committentenbericht von 1821 findet.

Wenden wir uns zurück zu den Zeiten vor 1821, wo kein gesetzlich festgestelltes Minimum existirte, also die pecuniären Verhältnisse der Schulmeister nach den Ansichten der Mitglieder der Polizeicommitte gut hätten sein müssen, da sie damals nur auf freier Vereinbarung beruhten. Lassen wir uns von competenten Seite ein Urtheil vorlegen über den damaligen Zustand, so lesen wir in dem P. M. der ständischen Deputirten über die Einkünfte der Schullehrer vor 1821:

„daß sich ihnen keine Aussicht eröffnet, einen angemessenen „und sorgenfreien Lebensunterhalt zu finden.“

„Die Dienstemolumente sind in der Regel höchst gering und „unverhältnißmäßig und meistens nur von solchem Belange, daß „der Lebensunterhalt durch den hinzu kommenden Betrieb irgend „eines Handwerks herbeigeschafft werden kann.“

„Das Dienstetkommen besteht zur Zeit in der Regel, außer „den gewöhnlichen Emolumenten, welche Rathenleute und Einwoh- „ner an Wohnung und Garten genießen, in dem wöchentlich für „jedes Schulkind zu entrichtenden Schulschilling, oder im Ganzen „etwa fürs Jahr die dürftige, für sich und seine Familie ganz un- „zureichende Summe von 10—15 oder höchstens 20 Thln. Auch „ist es hier und da gebräuchlich, daß derselbe während der Ernte „eine Zeitlang unentgeltliche Dienste leisten muß.“

Ich glaube nicht, daß es wünschenswerth sein könnte, einen Zustand, wie der uns so eben beschriebene, wieder herbeizuführen, und deswegen bleibt es unbegreiflich, wie die Stände durch wiederholte Beschlüsse im Lauf von 45 Jahren die Wiederherstellung solcher Verhältnisse als das allein Richtige anerkannt haben. — Es beruht aber diese ganze Ansicht auf einer großen Verwechslung, auf einem großen Mißverständnis. Man ist gewohnt, hier

in Mecklenburg einen ritterschaftlichen Schullehrer mit einem Statthalter, Kutscher u. unter demselben Gesichtspunkte zu betrachten, und folgert nun weiter: „Da es mir überlassen ist, das Einkommen eines Statthalters, Kutschers zu bestimmen, so muß es mir auch gestattet sein, in ähnlicher Weise über meinen Schullehrer zu „disponiren“.

Für den ersten Augenblick hat diese Ansicht vieles für sich; aber es ist in der Art der Leistung der verschiedenen Individuen ein zu großer Unterschied vorhanden. Von einem Statthalter, Kutscher verlange ich, daß er gut, brauchbar und tüchtig ist und für das Gehalt, welches er empfängt, mir die verlangten Dienste leistet. Will ich einen solchen haben, so muß ich ihn demgemäß bezahlen; von einem Schullehrer ist es mir ganz einerlei, — wenn ich mich nicht speciell für Schulangelegenheiten interessire — ob er zu gebrauchen ist, oder nicht, denn er leistet mir direct keine Dienste, sondern nur dem allgemeinen Ganzen. Freie Vereinbarung kann da stattfinden, wo directe Dienste und Gehalt sich entsprechen. Wo aber auf der einen Seite sich nur Dienste finden, die Dritten geleistet werden, und auf der andern Seite doch Gehalt von Unbetheiligten gezahlt werden soll, ist eine freie Vereinbarung, in großen Verhältnissen durchgeführt, durchaus unzulässig.

Das P. M. hat diese Sachlage auch ganz richtig anerkannt, indem es darauf hinweist, daß das Schullehreramt billig als ein Staatsamt betrachtet werden müsse.

Weiter hält aber auch der Committenbericht eine Erhöhung der Gehalte der Schullehrer deshalb für nicht rathsam, damit sie auch ferner gezwungen würden, ein Handwerk oder eine angemessene Nebenbeschäftigung zu treiben und wünscht dieses, damit keine unnöthige pecuniäre Belastung der Ortschaften herbeigeführt würde, der Schulmeister seine Nebenstunden ausfüllen könnte und keine Ueberhebung über seinen Standpunkt einträte.

Das Urtheil des P. M. über die Betreibung eines Handwerks lautet wie folgt:

„Sehr begreiflich wird daher ein solches Handwerk sehr bald

„das fast ausschließliche Mittel des Erwerbes, auch der Hauptgegenstand der Thätigkeit, weshalb es nur desto störender, ja fast vernichtend auf den Hauptzweck und die eigentliche Bestimmung einwirken muß.“

An einer andern Stelle:

„Das Dienst Einkommen eines Schullehrers muß aber den Bedürfnissen seines Standes angemessen sein; — unabhängig von irgend einem störenden Nebenbetrieb und Erwerbe, — jede Lebenssorge entfernen und von der Beschaffenheit sein, daß jeder im Ge-
nuß derselben Lust und Liebe zu seinem Berufe fühlt; und fordert weiter, daß die Dienst-Emolumente eines Landschullehrers mit denen der Deputatisten übereinstimmen müßten.“

In der auf dem Landtage über diesen Gegenstand geführten Debatte wurde erwähnt, daß, um das gesetzliche Minimum so weit zu erhöhen, wie jenes P. M. es fordert, 50 Scheffel Roggen an Werth demselben zugelegt werden müßten.

Der Committenbericht bewegt sich in den letzten beiden Sätzen in Widersprüchen; während er zuerst das Bestehen eines gesetzlichen Minimi als die Ursache der schlechten Befoldung der Schullehrer anführt, fordert er im zweiten Satze, daß dieses Minimum aus andern Gründen nicht erhöht werden möge.

Ich glaube nicht, daß diese letzte Aeußerung dazu beitragen kann, den Wunsch nach einer gänzlichen Beseitigung des gesetzlichen Minimi zu rechtfertigen.

Wer einen solchen Wunsch in der Art ausspricht, daß der Glaube erweckt wird, es wäre nothwendig, daß der Schulmeister besser gestellt würde, und gleich nachher erklärt, derselbe müsse niedrig gestellt werden, um ein Handwerk zu betreiben und sich nicht über seinen Stand zu erheben, läßt doch die Deutung als leicht möglich erscheinen, daß es bei der ganzen Angelegenheit im Grunde mehr auf eine schlechtere, als auf eine bessere Dotirung der Lehrerstellen abgesehen ist.

Zuletzt spricht der Committenbericht die Ansicht aus, daß eine Sommerschule von 4 Stunden wöchentlich zur Erhaltung des Ge-

lernten im Gedächtniß ausreichend sei. Im P. M. wurden folgende Ansichten über die Sommerschule entwickelt:

„Dahin dürfte unter andern, was der bisherigen Gewohnheit „zufolge, gleichfalls von vielen Seiten Widerspruch finden möchte, „auch die sofortige Anordnung von Sommerschulen gehören. Hier „wird sogleich der Einwand vernehmbar, daß die Dorfkinder wäh- „rend des Sommers zum Gänse- und Schweinehüten, bei den Mer- „gellarren nicht entbehrt werden könnten. Aber die wichtigere Rück- „sicht, daß sie in der einen Hälfte des Jahres das wieder vergessen, „was sie in der andern erlernt; daß der Unterricht fast jedesmal „wieder von Borne begonnen werden muß, und daß sich in der „Zwischenzeit eine andere, höchst gefährliche — die Schule des „Müßiggangs für sie eröffnet, sollte doch billig weniger aus den „Augen gesetzt werden. Auch erscheint — wenn man nur will — „beides, sowohl der Schulunterricht im Sommer, als auch ein länd- „licher Betrieb, leicht mit einander vereinbar,“ und fordert an einer andern Stelle für den Sommer einen täglich 3stündigen Unterricht, an welchem in den drei ersten Tagen der Woche die eine Hälfte der Schulkinder, in den drei letzten Tagen die andere Hälfte Theil nähme.

Eigentlich ist gar kein Grund vorhanden, weshalb im ritter- schaftlichen Landestheil keine Sommerschule stattfinden soll. Dieselbe wird doch hauptsächlich von Kindern im Alter von 6—12 Jahren besucht. Es sind dieses doch nur Kräfte, die für Ausführung der landwirthschaftlichen Hofarbeiten sehr selten zu gebrauchen sind und ihren Eltern nur sehr untergeordnete Dienste, wie kleine Kinder warten, Graspflücken u., leisten können, also die meiste Zeit statt in der Schule des Unterrichts in der Schule des Müßiggangs sich befinden.

Ich halte auch hier den vorgetragenen Grund des Committen- berichts nur für scheinbar und glaube, man will deswegen keine regelmäßige Sommerschule, weil dann die Beschäftigung mit einem Handwerk für den Lehrer, damit er sich dadurch einen Nebenverdienst schaffe, illusorisch wird, und will diesen Erwerb beibehalten, um den Lehrer so viel geringer dotiren zu können.

Der Committenbericht aus dem Jahre 1865 scheint von folgendem Gesichtspunkte auszugehen: er will einerseits so wenig wie möglich gesetzliche Bestimmungen über Schulfachen, die eine Einmischung der Regierung in unsere privativen Angelegenheiten herbeiführen könnten; — er will andererseits so wenig wie möglich von dem angestellten Lehrer fordern, z. B. möglich beschränkten Sommerschulunterricht, wo möglich keinen zu hohen Bildungsgrad, damit er sich über seinen Stand nicht erhebe und niedrig dotirt werden könne.

Das P. M. ständischer Deputirten aus dem Jahre 1821 wahrt folgenden Standpunkt:

gleiche Schuleinrichtungen für das ganze Land;
 gesetzmäßige Ausführung aller das Schulwesen betreffende Institutionen;

wo möglich Anstellung der Schullehrer als Staatsdiener;
 gehörige Ausbildung derselben durch geeignete Persönlichkeiten;

sorgenfreie Dotirung derselben, ohne sie auf den Erwerb durch ein Handwerk hinzuweisen;

festen Anstellung derselben und nur Gestattung einer Kündigung durch richterlichen Entscheid;

regelmäßige Winter- und Sommerschule;
 allgemeine Aufsichtsbehörde, welche die Befolgung der Gesetze und den Entwicklungsgang des Schulwesens zu controliren hätte.

Dieses waren die Ansichten jener fünf Männer, welche die Stände im Jahre 1820 zu ihren Deputirten erwählten, um mit hoher Landesregierung zu verhandeln. 45 Jahre sind seitdem verfloßen, die doch allgemein als Jahre des Fortschritts auf dem Gebiete des Unterrichtswesens sich bezeichnen lassen, und am 7. December 1865 unterschrieben 11 Männer, aus eben denselben Ständen gewählt, einen Committenbericht, der Ansichten und Meinungen

vertritt, welche an diejenigen, welche im § 495—496 des L. G. G. (E. B. enthalten sind, erinnern!!*) — Legen wir uns nun die Frage vor, wie es kam, daß eine solche ausgezeichnete Vorarbeit, wie jene fünf ständischen Deputirten sie lieferten, so geringe practische Resultate zur Folge hatte? Schon der Beschluß, welcher in den commissarisch-deputatistischen Verhandlungen gefaßt wurde, läßt einige, wenn auch unwesentliche Wünsche des P. M. fallen; den ärgsten Stoß aber gab denselben der Committenbericht des Jahres 1821.

Derselbe ist im Jahre 1865 in seinen wesentlichen Grundzügen in der dritten Auflage erschienen, und haben wir, wenn hohe Landesregierung sich vielleicht noch einmal veranlaßt sähe, auf eine Verbesserung des ritterschaftlichen Schulwesens zurückzukommen, wahrscheinlich eine vierte Auflage desselben zu erwarten.

Es vertritt der Committenbericht von 1821 schon die Ansicht, daß man nicht damit einverstanden ist, daß ein Minimum festgesetzt und eine privative Kündigung verboten würde, weil:

- ad 1) aller Zwang in Dingen, die man befördern will, immer nachtheilig für die Sache selbst wirke; — und weil:
- ad 2) dergleichen feste Anstellungen von dem nachtheiligsten Einfluß auf den Fleiß und das sonstige Betragen der Schullehrer sein würden.

Diese Meinungen erfreuten sich der Zustimmung der Landtagsversammlung und wurde durch die Annahme derselben die mühevolle Arbeit der commissarisch-deputatistischen Verhandlungen beinahe ganz in Frage gestellt. Die hohe Landesregierung versuchte, die Stände zu andern Beschlüssen zu bewegen, sah sich aber zuletzt genöthigt, um die Angelegenheit nur zum Abschluß zu bringen, auf die Bestimmung wegen der Kündigung, welche in ihrer Vorlage folgendermaßen lautet:

- „9) die solchergestalt rito angestellten Schullehrer können, wie solches „hinsichtlich des Küster-Dienstes bereits der Fall ist, nicht wieder „aufgekündigt und willkürlich entlassen werden.

*) Vergleiche pag. 48 des Pro Memoria.

„Ausnahmefälle können nur in Folge eines richterlichen „Auspruchs stattfinden.“

zu verzichten und setzte dafür die sehr reducirte Verordnung über das gesetzliche Minimum durch.

Im Landtagsabschied, d. d. Malchin, d. 31. März 1821, heißt es darauf wörtlich:

„Wegen des zweiten Punktes, betreffend die Verbesserung der „Landschulen, so bleibt die Erklärung der getreuen Stände und die „von ihnen vorgeschlagene Verordnung zwar weit unter den landes- „väterlichen Wünschen S. K. M. Indessen sehen sie doch darin die „Neigung und einen Fortschritt zur Vervollkommnung, und indem „Sie zu Ihren getreuen Ständen das Vertrauen haben, daß diese „mit der Zeit an der Hand der Erfahrung weiter fortschreiten werden, „wollen Sie die vorgeschlagene Verordnung fördernd publiciren.“

Daß dieses Vertrauen nicht in erwünschtem Maße gerechtfertigt worden ist, lehrt uns der Committentenbericht des Jahres 1865.

Außer einer kurzen Erinnerung der Regierung aus dem Jahre 1826, wodurch dieselbe sich veranlaßt sah, die Befolgung der Verordnung von 1821 einzuschärfen, finden wir in den Landtagsacten aus dem Jahre 1836 einen Antrag des Professor Ewers in Rostock, des Inhalts, mit der Friedrich-Franz-Stiftung in Rostock ein Schullehrer-Seminar zu verbinden. Es wurde darauf aber nicht eingegangen.

Weiter wurde im Jahre 1838 ein vom patriotischen Verein vorgelegter Entwurf zur Errichtung eines Schullehrer-Seminars mit dem Bemerkten „man danke für die Vorlage“ ad Acta gelegt.

Das gleiche Schicksal über dieselbe Materie hatten Vorträge von Pastor Beckmann-Holzendorf im Jahre 1839 und von Dr. Schnelle-Buchholz 1845. Pastor Schütze-Krackow proponirte 1846:

- 1) ein Landschullehrer-Seminar für ritterschaftliche Schulen zu errichten, und
- 2) alle künftig anzustellenden Landschullehrer durch eine und dieselbe Behörde prüfen zu lassen,

und beschloß die Landtagsversammlung den 14. Dec. 1846, den C. A. zu ersuchen, über eine veränderte Prüfung der Landschullehrer

einen Vortrag bei hoher Schwerinscher Landesregierung zu machen. Landrath v. Malkahn auf Nothenmoor befürwortete unterm 25. Sept. 1847 in einem Schreiben an den E. M. den früheren Plan, mit der Friedrich-Franz-Stiftung in Rostock ein Schullehrer-Seminar für die Ritterschaft zu verbinden, wieder aufzunehmen. Unterm 19. December 1847 bat Pastor Schütze-Krakow um eine Beihülfe zur Ausbildung von Seminaristen; aber ohne Erfolg.

Unterm 14. August 1851 stellte der Prediger-Verein zu Laage den Antrag wegen Errichtung eines ritterschaftlichen Seminars, aber auch dieser wurde zu den Acten verwiesen.

Es kamen darauf die Verhandlungen des Jahres 1854. Da inzwischen einige Streitigkeiten über die Auslegung der Verordnung vom 21. Juli 1821 entstanden waren, legte bei dieser Gelegenheit die hohe Landesregierung Grundzüge zur Schulordnung in ritter- und landschaftlichen Landschulen vor; doch blieben diese Verhandlungen ohne Erfolg.

Weber eine Betrachtung der Principien, welche bis jetzt bei Behandlung der Schulangelegenheiten von ständischer Seite maßgebend gewesen sind, noch ein historischer Ueberblick in Bezug auf die Anstrengungen, welche in 45 Jahren gemacht worden, um Verbesserungen herbeizuführen, sind ermuthigend, um mit neuen Vorschlägen hervorzugehen, welche im Stande wären, bestehenden Mängeln abzuhelpen. Und doch muß man hoffen, daß die Erkenntniß einmal gründlich durchschlage, daß ein tüchtiger Unterricht in den Volksschulen die erste Vorbedingung für das Wohlergehen eines Staates in seiner Allgemeinheit und seinen einzelnen Gliedern ist.

Eine Angelegenheit, die so einfach ist, wie die Verbesserung der ritterschaftlichen Schulen, die bei etwas gutem Willen und bei einer geringen Beiseiteetzung altüberlieferter Principien so leicht geordnet werden könnte, befindet sich in einem Stadium, wo man nicht im Stande ist, einen einzigen Vorschlag zu machen, von welchem man die feste Ueberzeugung hätte, daß, wenn die hohe Landesregierung ihn vorlegte, er Aussichten habe, von der Landtagsversammlung angenommen zu werden.

Am einfachsten wäre es, wenn die Ritterschaft sich geneigt fände, die Domanial-Schulordnung, eine erprobte und bewährte Einrichtung, auch in ihrem Landestheil einzuführen. Wer es aber wagte, selbst unter den Conjunctionen der neuesten Zeitverhältnisse einen solchen Antrag zu stellen, den würde eine allgemein losbrechende Opposition bald von der Nutzlosigkeit seines Unternehmens überzeugen. Eine allgemeine Landessache kann, darf und soll das ritterschaftliche Schulwesen nicht werden, sondern soll in einer Zeit, wo Alles nach Einigung strebt, seine eigene schwache Existenz in seiner Sonderstellung fortleben. Von einer Verbindung mit dem Domanium muß also von vornherein abstrahirt werden und ist nur zu untersuchen, welche Verbesserungen, wenn die ritterschaftliche Sonderstellung gewahrt werden soll, sich durchführen lassen.

Es ist leider eine allgemeine Ansicht, daß es am Besten sei, die Ausbildung der Landschullehrer dem reinen Zufall zu überlassen, und ist diese Ansicht wiederholt von der Landtagsversammlung bestätigt worden. Gleichzeitig hat aber dieselbe Versammlung in Sternberg 1865 auf die Petition von 92 Landschmieden, welche um die Erlaubniß nachsuchten, Burschen auslernen zu dürfen, erklärt, dieses müsse den Stadtmeistern überlassen bleiben, da die Landmeister keine Garantie für die Ausbildung von Burschen darböten. Für Individuen, die mit rohem Eisen, höchstens mit Pferden umzugehen haben, trägt man Sorge, daß sie nicht in die Lage kommen, eine mangelhafte Ausbildung zu genießen; ob aber Menschen, denen die Seelen der Kinder anvertraut werden sollen, in ihrer Ausbildung ganz dem Zufall überlassen werden, ist eine gleichgültige Sache.

Auf welche Weise ist es aber möglich, die Herstellung eines Seminars herbeizuführen? So lange die Ritterschaft das Recht beansprucht, ihre Schulen als eine privative Angelegenheit zu behandeln, liegt ihr die Pflicht ob, für die Ausbildung der Lehrer Sorge zu tragen. Sie betrachtet sich als einen Staat im Staate, besitzt also zu ihrer Verfügung keine weiteren Schulen als die eigene Dorfschule, und ich frage weiter: ist in derselben genügende Gelegenheit zur Ausbildung tüchtiger Kräfte vorhanden, und wo liegt die

Berechtigung, die Forderung aufzustellen, daß Individuen, welche die Ritterschaft nöthig hat, anderswo Unterricht und Ausbildung erhalten? So lange dieselbe das Recht der Sonderstellung einnimmt, bleibt die Pflicht, für tüchtige Lehrer zu sorgen, für sie vorhanden.

Freiwillig wird sie sich dieser Pflicht niemals entledigen, wird niemals die Initiative in dieser Angelegenheit ergreifen, sie muß also dazu veranlaßt werden. Entweder direct, indem die Regierung in dieser Hinsicht Vorlagen macht, in welchen die Pläne zur Errichtung einer Vorbildungsanstalt dem Landtage unterbreitet werden, oder indirect, indem sie durch verschärfte Examina einen Mangel an tüchtigen Lehrern herbeizuführen sucht.

Es ist wohl vor der Hand kaum daran zu denken, daß die Regierung sich unter den augenblicklichen Verhältnissen mit so weit aussehenden Plänen, wie die Errichtung eines ritterschaftlichen Seminars, beschäftigen wird. Wenn sie aber doch etwas thun wollte, diese Angelegenheit wieder in Fluß zu bringen, so wäre es nach meiner Ansicht am Besten, sie versuchte die Schullehrerexamina den Händen der Präpositen zu entwinden und eine Prüfungsbehörde herzustellen, in welcher vielleicht ständische Concurrenz nicht ausgeschlossen zu sein brauchte, und trüge dieser Commission auf, in ihren Anforderungen höher, als bisher die Präpositen gethan, zu greifen und vielleicht das Maaß, welches in Neukloster gefordert wird, annähernd auch unter diesen Verhältnissen normiren zu lassen. Wenn dann die Bestimmung getroffen würde, daß eine Kündigung, die ja auch schon jetzt eigentlich keinen Erfolg hat, nur auf Grund richterlicher Entscheidung eintreten könne und bei jeder neuen Anstellung die Gutsobrigkeit einen Revers unterschriebe, daß die bei der Annahme stipulirten Dienstestimente auch für die Dauer der Anstellung gewährleistet würden, so brauchte man keinen Werth mehr auf die Erhöhung des gesetzlichen Minimi zu legen, die vielleicht noch schwerer auf dem Wege der Verhandlungen zu erreichen sein wird.

Da bei den im ritterschaftlichen Landestheil angestellten Küstern, welche als Kirchendiener angesehen werden, und keiner privativen

Kündigung unterworfen sind, sich ein Mißstand aus dieser Maßregel nicht herausgestellt hat, so wird sie auch in Hinsicht auf die Schulmeister nicht nachtheilig wirken.

Dann müßte statt eines 4stündigen ein 18stündiger Unterricht wöchentlich in der Sommerschule versucht werden bei den Ständen durchzusetzen.

Wenn wirklich keine Abneigung gegen eine Verbesserung des Landschulwesens, wie in der Debatte des vorigen Jahres behauptet wurde, vorhanden wäre, so sollte man hoffen, wenn eine hohe Landesregierung einmal solche oder ähnliche Vorlagen macht, daß sie auf Annahme zu rechnen hätte.

Es werden durch dieselben keine neue Zwangsmaßregeln gegen die Schulpatrone ausgeübt und alle Geldopfer der freien Vereinbarung überlassen.

Die drei Maßregeln wegen der Gramina, der unerlaubten privaten Kündigung und des auszustellenden Reverses bedingen sich aber gegenseitig und ist es unbedingt nöthig, daß dieselben im Zusammenhang durchgeführt werden, wenn überhaupt ein Nutzen von ihnen zu erwarten steht.

Gegen diese Maßregeln lassen sich freilich eine Menge Gründe von scheinbarer Haltbarkeit beibringen, welche vollständig genügen werden, eine Menge Mitglieder der Landtagsversammlung zu einer Opposition zu veranlassen und wird sich zeigen, wenn einmal die Regierung solche Vorlagen machen sollte, ob zu deren Durchbringung nicht eben so viel Anstrengung erforderlich ist, als wenn sie versuchte, das ganze morische Gebäude des ritterschaftlichen Schulwesens über den Haufen zu werfen. Auch müßte eine hohe Landesregierung in Erwägung ziehen, daß, wenn sie sich auf solche geringe Maßregeln beschränkt, deren Durchführung nach den gemachten Erfahrungen noch sehr problematisch ist und deren Folgen ich nicht sehr hoch anschlage, wenigstens nicht für durchgreifend halte, es unmöglich ist, in den ersten Jahren mit weitergehenden Vorlagen, die eine wirkliche Besserung erwarten lassen, wieder vor die Landtagsversammlung zu treten, die ihr dann mit Recht antworten könnte,

man wolle die Wirkungen der neuerdings beschlossenen Abänderungen erst abwarten.

Wie dem auch sei und was die Regierung auch beschließt, ob sie die Reform des ritterchaftlichen Schulwesens theilweise oder im Ganzen erfaßt, so ist es immer nöthig, wenn eine Vereinigung herbeigeführt werden soll, daß die Stände sich entschließen, die Motive, welche in dem P. M. von 1821 niedergelegt sind, sich anzueignen und nicht den Committenbericht von 1865 sich als fernere Richtschnur dienen zu lassen; auf dieser Basis ist keine Verbesserung möglich. Sollten sie sich aber nicht überwinden können diesen Standpunkt zu verlassen, dann sollten sie wenigstens die Sache nicht durch unhaltbare Scheingründe zu verschleppen suchen, sondern lieber gerade heraus erklären: wir betrachten die Schulangelegenheit als eine private Angelegenheit, verbitten uns eine Einmischung der Regierung und wollen nicht mehr Geldopfer für dieselbe aufwenden, als uns convenirt. — Dann kann die Regierung die Angelegenheit auch klar durchschauen und entscheiden, ob sie es in ihrer Eigenschaft als von Gott eingesetzte Obrigkeit verantworten kann, eine so wichtige Sache, wie die Erziehung der Jugend, der privaten Willkühr und Sorglosigkeit des Einzelnen zu überlassen.

Unmaßgebliche Ansichten über das Land-Schulwesen in Mecklenburg.

Wenn von Verbesserung des Land-Schulwesens im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf Mecklenburg die Rede ist, so bieten sich dem Nachdenken mehrere Hauptmomente dar, die einer ernstern, mehr oder minder umfänglichen Prüfung und Beherzigung bedürfen.

Als solche möchten sich zunächst darstellen:

Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit guter und zweckmäßiger Schul-Einrichtungen überhaupt; — die Pflicht des Staates für selbige zu sorgen; — die Mängel und Gebrechen, denen die bisherigen unterlagen; — die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche bei neuen und vorbestrebten Einrichtungen der Art wesentlich oder nur scheinbar stattfinden; endlich: die Mittel, welche ein gut eingerichtetes Land-Schulwesen herbeiführen und dauernd begründen können.

Mögen auch die Ansichten noch so verschieden sein, wie und auf welche Weise dieser Zweck zu erreichen, welcher Grad der sittlichen und intellectuellen Cultur für die niedere Volksklasse angemessen und wünschenswerth sei, dahin werden sich wenigstens Aller Meinungen vereinigen, daß mit der höheren Bestimmung des Menschen auch eine geistige und moralische Bildungs-Fähigkeit ihm zu Theil geworden, die, nach Verschiedenheit seiner Verhältnisse im Staat und zur bürgerlichen Gesellschaft auf eine diesen angemessene Weise geweckt und gefördert werden müsse.

Und wie sollte nicht gerade in unsern Tagen die hohe Wichtigkeit dieser Angelegenheit jedem Vaterlandsfreunde um so einleuchtender und dringender erscheinen, je weniger es sich verkennen läßt, daß so Manches zusammentrifft, was in dieser Beziehung nachtheiliger einwirkt und einwirken muß. — Ein nur zu häufiger Wandel im Besitz unserer Landgüter; — die große Abnahme des religiösen und moralischen Sinnes unter den höheren Ständen, ja! unter der Geistlichkeit selbst; — zahlreiche Beispiele einer allgemeinen moralischen Auflösung in mehreren Theilen Europens, die früher oder später, in größerem oder geringerem Grade, selten eines nachtheiligen Einflusses verfehlen; — kurz! eine nicht günstig einwirkende Richtung der Zeit und manches Andere, — sind dies nicht alles sehr wichtige Berücksichtigungen und nur um so stärkere Aufforderungen, solchen Uebeln möglichst entgegen zu wirken! —

Schulen sind die ersten und nächsten Bildungs-Anstalten des Volks, sie sind die Vorbereitungs-Periode zum nachfolgenden Confirmations-Unterrichte; aus ihnen geht hauptsächlich der Geist hervor, welcher sich in allen Verhältnissen, im häuslichen und bürgerlichen Leben offenbart. Von der Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen, von der Sorgfalt und dem Eifer, welche auf die feste, — von Zufälligkeiten und äußeren Beziehungen möglichst unabhängige — Gründung solcher Einrichtungen verwandt werden, läßt sich vornehmlich und zum größten Theil nur erwarten, daß jene Einwirkungen unschädlicher gemacht; — daß ein wahres und bleibendes Gute gestiftet werde.

Aber über die Wichtigkeit und Nothwendigkeit guter Schul-Einrichtungen bedarf es wohl eben so wenig einer weiteren Ausführung, als über die Verpflichtung des Staats — durch allgemein normirende und umfassende Einrichtungen und Vorschriften — einem so wesentlichen Bedürfniß auf das Sorgfältigste abzuhelpfen. Ein rühmliches Streben nach diesem Ziel hin ist hin und wieder auch in Mecklenburg, vorzüglich rücksichtlich der Großherzgl. Domanal-Schulen und bei einzelnen Gutsbesitzern nicht zu verkennen. Diese theilweisen Bestrebungen und diese Versuche Einzelner, so löblich

sie auch erscheinen, bleiben aber, sogar in ihrem beschränkten Wirkungskreise, von geringerem Erfolg, so lange ringsumher nur Sorglosigkeit und Mängel wahrgenommen werden; — so lange, auch mit dem besten Willen, bei fehlenden Bildungs-Anstalten, gute Schullehrer nicht zu erhalten sind; so lange es an zweckmäßigen und gewissenhaft befolgten Normen für Alle fehlt! — Die Bildung und Erziehung des Volks aber kann nicht von dem guten Willen oder der Sorglosigkeit Einzelner oder vom Zufall abhängig bleiben. Sie muß die Angelegenheit des Staats sein! Nur eine, in ihren Vorschriften und Veranstellungen in jeder Hinsicht genügende, allgemeine Gesetzgebung, nur vereinte Kräfte, guter und redlicher Wille von allen Seiten kann zum Zweck führen. In diesem Sinn ist fast in allen deutschen Staaten, zumal den protestantischen, Vieles und mit anerkannt großem Erfolg geleistet worden. Beispiele älterer und neuerer Zeit dienen in Menge zum Beweise dieser Behauptung. — Möge auch Mecklenburg, das sich so mancher und großer Vorzüge vor den übrigen Ländern Deutschlands erfreut, in einer der wichtigsten Beziehungen nicht zurückbleiben wollen! Als das nächste, in der That nicht erfreuliche Geschäft, wenn zu einer Reform dieser Art geschritten werden soll, möchte die nähere Prüfung des gegenwärtigen Zustandes unserer Landschulen (d. h. ihrer Mehrzahl nach) sich unbezweifelt darstellen. Daß diese ihren Endzweck nicht erfüllen, ja! daß sie demselben zum Theil gerade entgegenwirken, ist das leidige, nur zu notorische Resultat solcher Untersuchung.

Zuvörderst ergiebt sich ein wesentlicher Mangel in unsern Gesetzen selbst. Etwa einzelne, wenig ausreichende Verordnungen neuerer Zeit ausgenommen, beschränkt sich in dieser Hinsicht die vaterländische Legislation fast allein auf die §§ 495 und 496 des Erb-Vergleichs. Von welchem Nutzen kann es aber sein, wenn auch vorschriftsmäßig die Schulen von den Predigern besucht, und die Fortschritte der Kinder geprüft werden, wenn diese unwissenden und untauglichen Lehrern anvertraut sind, bei welchen letzteren jede Anweisung des Predigers fruchtlos bleiben muß! — Was kann

ferner, bei Annahme von Schullehrern, die Beibringung von Zeugnissen und die Zuziehung des Predigers nutzen, wenn es eben sowohl an jeder Vorschrift über deren Qualification, als an jeder Vorschrift fehlt, jene zu erlangen. Und wie kann man endlich, — auch von Obigem abgesehen, — auf gute Schullehrer Rechnung machen, wenn es der Gutsobrigkeit lediglich überlassen ist, diese unter beliebigen Bedingungen anzunehmen, und sich ihnen keine Aussicht eröffnet, einen angemessenen und sorgenfreien Lebensunterhalt zu finden!

Dies vorausgeschickt, lassen sich freilich die großen und wesentlichen Mängel unsers Land-Schulwesens leichter erklären.

Aus solchen Lücken in einem der wichtigsten Theile unserer vaterländischen Gesetzgebung, und bei gänzlich ermangelnder zweckmäßiger und vollständiger Schul-Ordnung, geht also die nothwendige Folge hervor, daß die Schul-Einrichtungen fast lediglich nur der Willkühr und zufälligen äußeren Umständen überlassen bleiben. Es fehlt an jeder gesetzlichen Bestimmung: wo und wie viele Schulen vorhanden, wie deren innere und äußere Einrichtung beschaffen sein müsse. Es giebt keine Vorschrift über den Umfang der Schulen; keine genügenden über die Gegenstände des Unterrichts, — über Unterrichtsmethode, — über genaue Classification der Schulfugend, — über die erforderlichen Hilfsmittel, — über gute und zweckmäßige, allgemein einzuführende Schul- und Lesebücher. Es fehlt an den gesetzlichen Bestimmungen über allgemeine Schuldisciplin, — und, factisch wenigstens, an der doch so nothwendigen Aufsicht und Controle, sowohl in Hinsicht des regelmäßigen Besuchs der Schule, und des Fleißes abseiten der Schüler, als in Betreff der Pflicht-Erfüllung Seitens der Lehrer; — daher unzählige ungeahndete Versäumnisse auf beiden Seiten; viele Kinder kommen erst nach Verlauf von Wochen oder später, als die Großherzogliche Vorschrift es besagt, zur Schule; andere, namentlich solche, die schon dienen, oft gar nicht. — Gewissermaßen gesetzlich, und in der allgemein verbreiteten Gewohnheit begründet, ist es, daß fast durchgehends selbst dieser so mangelhafte Schulunterricht noch die größte Hälfte des Jahrs ganz ausgesetzt ist. —

Es giebt keine gesetzliche Vorschriften, die ein eigenes in jeder Hinsicht angemessenes Schullocal zur Pflicht machen; die enge und dunstige Behausung des Schullehrers, welche ihm und seiner Familie zur Wohnung, zur Schlafstätte, zur Werkstatt u. dient, bildet nur zu häufig auch die Schulstube. — Es ist einer jeden Gutsobrigkeit überlassen, die Schullehrer unter beliebigen Bedingungen anzunehmen und wieder zu entlassen; keine gesetzlichen Verfügungen stellen angemessene Dienst-Verhältnisse und Dienst-Emolumente fest; letztere sind vielmehr, in der Regel, höchst gering und unverhältnißmäßig, und meistens nur von solchem Belange, daß der Lebensunterhalt durch den hinzukommenden Betrieb irgend eines Handwerks herbei geschafft werden kann.

Sehr begreiflich wird daher ein solches Handwerk sehr bald — so wie das fast ausschließliche Mittel des Erwerbs — auch der Hauptgegenstand der Thätigkeit; weshalb es nur um desto störender, ja, fast vernichtend, auf den Hauptzweck und die eigentliche Bestimmung einwirken muß. Ueber die moralische, sittliche und wissenschaftliche Qualification der Schullehrer sind die Gesetze nicht minder mangelhaft. Auch fehlt es (mit Ausnahme der, ihrer Bestimmung und, vielleicht, ihrem Umfange nach, nur beschränkten Großherzoglichen Seminarien zu Ludwigslust und Mirow) an jeder Gelegenheit und Veranstaltung, den Grad der Bildung zu erlangen, der zu diesem Fach erfordert wird und allein dazu tauglich macht. Endlich geht daraus auch noch die traurige Folge hervor, daß selbst für die Einzelnen, denen es ernstlich darum zu thun ist, in ihrem Wirkungskreise das Schulwesen wahrhaft zu verbessern (und wer überzeugt sich nicht gern, daß es deren recht viele giebt?), die absolute Unmöglichkeit eintritt, gute oder nur mittelmäßige Schullehrer zu erhalten; ja! daß der gute Wille der Meisten erkaltet und ihr Muth gelähmt wird, oft schon früher, als sie den Versuch gewagt haben, weil sie — unter solchen hindernden Umständen, — an dem Gelingen nur verzweifeln müssen. — Und so kann man ohne Uebertreibung wohl behaupten, daß ein großer Theil der niederen Volksklasse, in fast wörtlichem Sinne, ohne allen Schulunterricht aufwächst.

Gewiß würde man aber der Weisheit und der Landesväterlichen Fürsorge unserer Durchl. Landesherren, den Absichten der Stände und den Wünschen aller redlichen und einsichtsvollen Vaterlandsfreunde sehr Unrecht thun, wenn man ihrer Seits eine Gleichgültigkeit gegen diese wichtige Angelegenheit voraussetzen wollte.

Die Nothwendigkeit einer Verbesserung des Land-Schulwesens ist vielmehr schon lange dringend gefühlt worden. Die bisherigen Landes-Verhandlungen und die vorbereitenden höchst-Landesherrlich functionirten Beschließungen, desgl. die Bemühungen des Mecklenburgischen patriotischen Vereins und mehrere in den Annalen desselben befindliche schätzbare Aufsätze sind genügende Beiträge zu jener Behauptung. — Nur der Umstand, daß häufig die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche bei einer so wesentlichen Reform allerdings stattfinden müssen, als zu groß und fast unübersteiglich angesehen werden, ist billiger als eine der Hauptsachen zu betrachten, wenn nicht schon früher dazu geschritten wurde.

Einige dieser Schwierigkeiten näher in's Auge zu fassen, dürfte mithin nicht unangemessen erscheinen. — Ohne Zweifel kann zunächst eine Reform dieser Art nicht ohne manche Aufopferungen und große und ernste Anstrengungen herbeigeführt werden. Aber giebt es irgend ein Gutes und Gemeinnütziges, daß nicht Mühe und Opfer verlangte, und lassen sich Schwierigkeiten dieser Art nicht nach und nach bestegen, wenn die Sache nur ernst ist, und die erforderlichen Anordnungen eifrig und streng befolgt werden. Dafür spricht wenigstens, was den hier befragten Gegenstand anlangt, die Erfahrung anderer Länder, und auch des unsrigen, in so manchen andern höchst wichtigen und in der Ausführung vielleicht nicht minder schwierigen Beziehungen.

Ferner mag eins der vorzüglichsten Hindernisse hauptsächlich in der so stark begründeten Gewohnheit an dem bisherigen Zustand der Dinge und dem sehr allgemein verbreiteten Glauben liegen, der Bauer müsse nicht zu viel lernen. Aber zwischen einem solchen Zuviellernen, einer Vorbildung der niederen Volksklasse und der Ueberhäufung mit Lehr-Gegenständen, die ihr in der Folge unnütz, selbst

schädlich sein kann, — und einer gänzlichen Vernachlässigung ist doch wohl ein glücklicher Mittelweg denkbar, welcher eine, jenem Stande angemessene Bildung zu befördern geeignet ist.

Daß ferner unsere Prediger, von denen besonders die Aufsicht und Einwirkung auf das Schulwesen, — auch nach schon bestehenden Gesetzen — ausgehen soll, diese ihrer Pflicht, in häufigen Fällen, nicht eingedenk sind, ja! daß es nicht überall unterrichtete, und in jeder Beziehung tüchtige und redliche Prediger giebt, bleibt freilich höchst traurig. Aber soll man die Hoffnung zu einer glücklichen Reform auch in dieser Hinsicht für die Zukunft aufgeben, und sollen die Mittel unversucht bleiben, die dahin führen können. Erscheint nicht vielmehr die Nothwendigkeit und Pflicht, sofort für verbesserte Schul-Einrichtungen zu sorgen, nur um so dringender, je weniger oft von jener Seite geleistet wird!

Dann findet auch ein ziemlich allgemein verbreitetes Vorurtheil gegen die Schulmeister-Seminarien statt.

Daß Anstalten der Art sich hin und wieder in ihrem Erfolge nicht, wie man hoffen durfte, bewährt haben, ist nicht in Abrede zu stellen; nicht minder aber von der andern Seite, daß an keine gute und brauchbare Landschullehrer zu denken ist, in so ferne sie nicht eine, ihrem Beruf entsprechende Bildung erhalten haben. Eine solche aber können sie aus dem dürftigen Schulunterricht, den sie selbst genossen, — auch in einer verbesserten Gestalt — sich unmöglich aneignen. Bei sorgfältiger Prüfung desjenigen, was wider die gedachten Anstalten in der Regel eingewandt wird, werden sich jedoch keine Gründe gegen die Sache an sich, — wohl aber manche gegen die Zweckmäßigkeit der Einrichtung der einen oder andern auffinden lassen, und gerade diese einzeln entgegen stehenden Erfahrungen mögen zur Belehrung dienen, was bei neuen Einrichtungen der Art annehmbar, was zu vermeiden sei. Auch sind Modificationen solcher Einrichtungen denkbar, welche die eigentlich so genannten Seminarien entbehrlich machen könnten.

Eben so wenig kann es für einen triftigen Einwand gelten, daß diese Verbesserungen langsam und zum großen Theil erst nach Ver-

lauf von Jahren wirksam werden können. Die einmal vorhandenen Schulmeister können freilich nicht sogleich abgeschafft werden; Jahre werden erfordert, um bessere und taugliche zu bilden, und angemessene Schullocale anzuschaffen. Aber auch manche Vorschriften und Normen, welche sich auf Bildung der Lehrer, Schulaufsicht, Schulpdisciplin &c. beziehen, werden sich schon früher, auch unter den jetzt bestehenden Verhältnissen, anordnen und ins Werk richten lassen.

Dahin dürfte untern Andern, was der bisherigen Gewohnheit zufolge gleichfalls von vielen Seiten Widerspruch finden möchte, auch die sofortige Anordnung von Sommer-Schulen gehören. Hier wird sogleich der Einwand vernehmbar, daß die Dorfkinder während des Sommers zum Gänse- und Schweinehüten, bei den Mergelkaren nicht entbehrt werden könnten. Aber die wichtigere Rücksicht, daß sie in der einen Hälfte des Jahres das wieder vergessen, was sie in der andern erlernt, daß der Unterricht jedesmal fast wieder von Borne begonnen werden muß, und daß sich in der Zwischenzeit eine andere, höchst gefährliche — die Schule des Müßiggangs für sie eröffnet, sollte doch billig noch weniger aus den Augen gesetzt werden. Auch erscheint — wenn man nur will — beides, sowohl der Schulunterricht im Sommer, als auch ein ländlicher Betrieb, leicht mit einander vereinbar.

Nicht so ganz zu beseitigen ist freilich der Punkt der Kosten. Diese werden auf mehrfache Weise gesteigert werden müssen; theils durch Veranstaltungen, welche zur Bildung künftiger Schullehrer erforderlich sein werden; theils durch Verbesserung der Schuldienste selbst; endlich auch durch Erweiterung vorhandener oder den Bau neuer Schulgebäude. Unmöglich kann man aber den Zweck ohne die Mittel wollen, man kann nicht gute Schullehrer begehren, wenn es diesen, wie bisher, an jeder Gelegenheit fehlt, sich für ihren Beruf auszubilden, oder an der sichern Aussicht, dereinst in diesem mühsamen Beruf einen angemessenen Lebensunterhalt zu finden. — Wie aber, mit der mindesten Belästigung für das Ganze, wie für Einzelne, diese Kosten zu vertheilen und aufzubringen sind, — dies ist die Aufgabe, deren Lösung nicht so schwierig sein wird, wenn

nur die Hauptfache nicht unberücksichtigt bleibt, und mit Ernst dazu geschritten wird.

Daß endlich bei Verbesserungen der Art die bisher größten Theils geübte Willkühr und Sorglosigkeit in dem gewohnten Maße nicht mehr stattfinden könne; daß man sich vielmehr gewissen, für Alle normirende Vorschriften und Anordnungen wird unterziehen müssen, kann doch wohl nicht als ein Hinderniß, und wohl nur als ein wesentlicher Vortheil betrachtet werden.

Was nun die Art und Weise selbst anbetrifft, wie, dem wichtigen Zweck gemäß, die Verbesserung der Landschulen vorbereitet und erreicht werden kann, so bedarf es, bei den vorhandenen trefflichen Materialien, welche theils in den Schriften vieler, um diesen Gegenstand hochverdienter Männer, theils in den zahlreichen Beispielen musterhafter Schul-Einrichtungen des Auslandes enthalten sind, nur der Hinweisung auf jene Quellen. Möge es indessen nicht als Anmaßung erscheinen, wenn über einen so viel umfassenden, practisch und theoretisch bereits so häufig bearbeiteten Gegenstand einige individuelle Ansichten — mehr nur Andeutungen, als erschöpfende Bearbeitung dieser Materie, — in besonderer Beziehung auf vaterländische und Local-Verhältnisse, hier beigelegt werden.

Solchem Zwecke entsprechend und ihn ganz eigentlich bedingend, wird zunächst der Grundsatz aufzustellen und in Anwendung zu bringen sein:

daß die zur Verbesserung des Land-Schulwesens in Mecklenburg, auf verfassungsmäßigem Wege, zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen theils dasjenige umfassen, was wesentlich mit den beabsichtigten Zwecken in Verbindung steht, theils aber auch, daß solche gesetzliche Bestimmungen auf die gesammten Landschulen beider Landestheile, sowohl in den großherzoglichen Domänen, als in den ritterschäftlichen und städtischen Gütern, — etwa mit wenigen näher anzugebenden Modificationen — sich erstrecken.

Von diesem Princip ausgehend, sei es gestattet, im Nachstehenden einige Hauptmomente ausheben zu dürfen.

A. Neuere Einrichtungen der Schulen.

1) Deren Anzahl und Umfang.

Ein jeder Ort auf dem Lande kann, der Natur der Sache nach, nicht seine eigene Schule haben. Guts-Pertinenzten und kleinere Dorfschaften werden fast immer zu benachbarten Schulen gelegt werden müssen. Doch wird nach bestimmten, näher festzustellenden Grundsätzen zu untersuchen sein: ob und in wie weit die jetzt bestehende Anzahl von Schulen genügend sei?

Namentlich müßte:

- a. in allen Kirch- und Pfarr-Dörfern, wie bisher, eine Schule sein;
- b. desgleichen in jedem Dorf, wo in der Regel mindestens eine näher zu vereinbarende Anzahl von Schulkindern vorhanden ist;
- c. wo eine solche, ein solches Minimum nicht erreichende Anzahl sich befindet, wird die Verbindung von zwei oder mehreren Orten zu Einer Schule erforderlich sein; — Pertinenzten bleiben, wenn sie nicht selbst nach Obigem zu eigenen Schulen qualificirt sind, stets mit dem Hauptgut verbunden;
- d. es ist ein Maximum der Anzahl von Schulkindern festzusetzen, worüber solche combinirte Schulen nicht hinausgehen dürfen;
- e. die Schuljugend ein und desselben Dorfes bildet jedoch nur Eine Schule, wiewgleich deren Anzahl jenes Maximum übersteigt;
- f. die solchergestalt zu bestimmenden Schulen bleiben, sowohl dem Ort, als der Zahl nach, fest und beständig und können nicht einseitig aufgehoben werden.

2. Schul-Gebäude.

Ein jeder Schulort muß ein eigenes, zu diesem Zwecke bestimmtes Gebäude haben, welches nebst der erforderlichen Wohnung

des Schullehrers eine abge sonderte, zu keinem andern Zweck dienende Schulstube enthält, und welche letztere, außer den festzustellenden Requi sitten der Größe, Höhe u. zugleich mit den übrigen sich leicht ergebenden Einrichtungen und Erfordernissen versehen sein muß.

Häufig wird, wo schon bisher Schulen vorhanden, eine Erweiterung des dazu dienenden Gebäudes genügen.

Ein bestimmter, nicht zu sehr zu beschränkender Zeitraum wird festzusetzen sein, binnen welchen, so weit als nöthig, durch Anbau oder neuen Bau dieser Punkt zu erledigen ist.

3. Schullehrer.

a. Dessen Qualification.

Nur Subjecte, welche mit den zu obigem Beruf erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten einen unbescholtenen, sittlich-moralischen Charakter verbinden, können zu solchen Stellen angenommen werden; mithin nur solche, die auf eine, unten näher anzugebende Art ganz eigentlich zu solchem Beruf vorbereitet worden, und zwar nur nach vorhergegangener Prüfung und erfolgter Production von Zeugnissen der competenten Behörden, mittelst deren ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und ihre untadelhafte Aufführung auf eine ungenügende Weise dargethan werden.

Die Kenntniß irgend eines Handwerks ist keine wesentliche Bedingung; jedoch (unter etwanigen Beschränkungen auf gewisse nur allein zu statuierende Handthierungen) in so fern zu gestatten, als die Ausübung desselben zur Ausfüllung von Nebenstunden angewandt werden mag.

b. Dessen Dienstverhältnisse.

In Kirch- und Pfarr-Dörfern ist der jedesmalige Küster auch Schullehrer. Die Berufung und Anstellung des Schullehrers verbleibt herkömmlich, und so weit thunlich, mit billiger Berücksichtigung der Wünsche des Predigers, den resp. Guts-Obrigkeiten und Kirchen-Patronen, und zwar in combinirten Schulen der Obrigkeit, in deren Gut oder Patronat die Schule befindlich ist. — In Fällen der Erledigung der Schullehrer-Stelle muß solche mindestens binnen den nächstfolgenden 3 Monaten wieder besetzt werden. — Die Ein-

führung und Anweisung geschieht unter angemessener Feierlichkeit durch den competenten Prediger.

Wünschenswerth erscheint es, wengleich der bisherigen Gewohnheit und ähnlichen Verhältnissen entgegen, daß die rits angestellten Schullehrer nicht wieder aufgekündigt und willkürlich entlassen werden dürfen. Fast überall in den teutschen Staaten wird, wie es auch bei uns schon hinsichtlich der Küster — und damit verbundenen Schuldienstes, der Fall ist, das Schullehrer-Amte billig als ein Staatsdienst betrachtet. Die Gründe, welche eine solche Bestimmung empfehlen, sind nicht unwichtig und liegen zu Tage. Ausnahms-Fälle, jedoch nur in Folge eines richterlichen Ausspruchs, würden einer nähern gesetzlichen Bestimmung bedürfen.

In erster Instanz stehen die Schullehrer, wenn sie nicht zugleich Küster sind, unter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes. Sie tragen alle ordentlichen und außerordentlichen Abgaben, welche verfassungsmäßig durch Landesherliche Edicte ihnen auferlegt werden.

e. Dienst-Emolumente und Einkommen.

Zur Zeit besteht in der Regel, außer den gewöhnlichen Emolumenten, welche Rathenleute und Einwohner an Wohnung, Garten zc. genießen, das gesammte Dienst-Einkommen des Schullehrers, als solchen, in dem wöchentlich für jedes Schulkind zu entrichtenden Schul-Schilling, oder im Ganzen, etwa für's Jahr, die dürstige, für sich und seine Familie ganz unzureichende Summe von 10—15 oder höchstens 20 Thalern. — Auch ist es hie und da gebräuchlich, daß derselbe während der Erndte, eine bestimmte Zeitlang, unentgeltliche Dienste leisten muß.

Das Dienst-Einkommen eines Schullehrers muß aber den Bedürfnissen seines Standes angemessen sein; — unabhängig von irgend einem störenden Neben-Betrieb und Erwerb, — jede Lebens-Sorge entfernen und von der Beschaffenheit sein, daß jeder im Genuß desselben Lust und Liebe zu seinem Beruf fühlt. Nur unter solcher Voraussetzung läßt sich erwarten, daß sich fähige Subjecte einem so mühsamen Berufe widmen werden, welcher, unter den bis-

herigen so drückenden Umständen muß nur als Nothbehelf angesehen, und auf eine wenig entsprechende Weise betrieben wird.

Vaterländische Sitte und Gewohnheit in ähnlichen Verhältnissen werden den richtigen Maaßstab zu einem solchen Dienst-Einkommen geben; ohne daß man die, übrigens rühmliche, Beispiele anderer teutschen Lande, wo häufig ein baares Gehalt von mehreren hundert Thalern mit diesem Dienste verknüpft ist, zu befolgen braucht. — Als Regel dürfte zu bestimmen sein, daß die Dienst-Emolumente eines Land-Schullehrers mit denen, wie sie Deputatisten an Korn, Geld und anderen mit ihrem Dienst verbundenen Vortheilen, zu genießen pflegen, mindestens gleichgesetzt würden. Möglich gleichförmige, doch nach Umständen zu modificirende Bestimmungen möchten sich dennoch leicht ausmitteln lassen. Dahin dürften im Allgemeinen etwa folgende gehören:

- 1) Die Einnahme sei bestimmt und feststehend, und keinem accidentellen, oft schwer beizutreibendem Einflusse unterworfen. Zu dem Ende wird statt des bisher üblichen Schulgeldes, das für Eltern, die viele Kinder haben, oft unerschwinglich ist, eine leichtere allgemeine Repartition sich unbezweifelt aufstellen lassen; worüber das Nähere weiter unten.
- 2) Die Größe des Jahrgehaltes werde, nach Maaßgabe der Anzahl von Schulkindern, wobei es auf eine zufällige geringe Vermehrung oder Abminderung derselben nicht ankommt, bestimmt, und belaufe sich — ohne Veranschlagung von Wohnung, Garten, Feuerung, Weide und Futter für's Vieh &c. — jedoch mit Inbegriff des etwa verabzureichenden Kornes (letzteres nach Mittelpreisen zu berechnen), auf 60—100 Thlr.
- 3) Einer ähnlichen verhältnismäßigen Bestimmung bedarf es auch für diejenigen Schuldienste, wo Küster zugleich das Amt des Schullehrers verwalten. — Nur möchte, indem diese schon jetzt ersterer Qualität ihr nothdürftiges Auskommen haben, deren Renumeration in Betreff der letztern, nicht unbillig, nach abgeminderten Verhältnissen, etwa zur Hälfte der obigen Ansätze zu berechnen sein. — Endlich scheint es

4) sehr empfehlenswerth, um auch die Schullehrer-Wittwen möglichst für Nahrungs-Sorgen zu schützen, daß hinsichtlich ihrer ähnliche Wittwen-Pensions-Anstalten errichtet werden, als dergl. in hiesigen Landen bereits anderweitig stattfinden. Die Größe der Pensionen, sowie der Beitrag eines jeden Land-Schullehrers richtet sich nach der Größe seines Dienst-Einkommens.

4. Bildungs-Anstalten für Schullehrer.

Es ist ein allgemeiner, oft bestätigter Erfahrungssatz, daß gute und zweckmäßige Anstalten den beabsichtigten Nutzen nicht stiften, wenn nicht auch die Ueberzeugung von ihrer Wohlthätigkeit und Nutzbarkeit allgemein verbreitet ist, — oder wenn schon im Voraus ungünstige Vorurtheile dagegen herrschen und unterhalten werden. — So dürfte in Mecklenburg rücksichtlich von Schulmeister-Seminarien nicht selten eine unvortheilhafte Stimmung vorherrschend sein, und eben darin eine der Haupt-Schwierigkeiten liegen, die dem wohlthätigen Zwecke und dem wohlthätigen Fortgange solcher Anstalten hinderlich sein müssen.

Diese nicht unwichtige Betrachtung und manche allerdings in der Sache selbst enthaltene, nicht unwesentliche Schwierigkeiten möchten vielleicht einem Vorschlage zu einiger Empfehlung gereichen, welcher einen großen Theil der letzteren entfernend, dennoch eine zweckmäßige Gelegenheit zur Vorbereitung und Bildung brauchbarer Schullehrer werden dürfte.

Das schon längere Zeit bestehende Großherzoglich Schwerinsche Seminarium zu Ludwigslust, und das neuerlich errichtete Großherzoglich Strelitzsche zu Mirow verbleiben allerdings in ihrem Bestande, und zwar zunächst, mit Inbegriff der incammerirten Güter, auf die Domanal-Schulen in beiden Landes-Antheilen, wie bisher beschränkt. Nur in sofern allgemeine, die Bildung der Land-Schullehrer betreffende, oder damit in Verbindung stehende Anordnungen erfolgen, würden jene Einrichtungen nöthigenfalls entsprechenden Modificationen unterworfen werden müssen. Auch muß vorausgesetzt werden, daß selbige ihrem Umfange nach zur Wiederbesetzung vacanter Schuldienste ausreichend sind. Für alle nicht zum Domanio

gehörigen Schulen ließe sich dagegen der Zweck auf eine einfachere, minder kostspielige, und in der Ausführung hoffentlich nicht schwierigere Weise erreichen.

Daß nämlich in kleineren Bezirken (etwa mehrere zu dem Ende zu combinirenden ritterschaftlichen Aemtern) manche vorzügliche Prediger sich befinden werden, die, neben gewissenhafter Erfüllung ihrer Amtspflichten, auch Muße und Neigung haben, sich der Vorbereitung einer kleinen Anzahl künftiger Land-Schullehrer zu widmen, läßt sich doch wohl voraussetzen. Und wer ist mehr dazu geeignet, dies Geschäft zu übernehmen, wer sollte mehr Beruf dazu fühlen, als der wissenschaftlich gebildete, echt christliche Prediger! — Daß hierbei, zur Zeit, kein Zwang stattfinden, und die Uebernahme eines solchen Geschäfts nur der freien Entschließung überlassen bleiben kann, versteht sich von selbst.

Wohl aber könnte, bei künftigen Pfarrbesetzungen, die Vocation eventualiter mit darauf gerichtet werden. Kaum scheint sich auch diesem Vorschlage irgend ein Einwand mit Grund entgegen zu stellen. Am wenigsten wird man eine solche Veranstaltung als ein entwürdigendes Nebengeschäft für den Prediger betrachten können, da gerade im Gegentheil nur sein Ansehen, sein Einfluß und seine Wirksamkeit dadurch vermehrt werden müssen. — Der Einwand, daß es dem Prediger an Zeit dazu fehlen werde, möchte wohl bei großen und sehr ausgebreiteten Gemeinden zuweilen zutreffen. Dem thätigen Manne aber bleibt viel Muße übrig, und es ist bekannt genug, daß häufige Neben-Geschäfte, z. B. Unterweisung und Unterricht von Kindern, eigene gelehrte Studien, Ackerwirthschaft u. von Predigern betrieben werden. Endlich darf es auch nicht übersehen werden, daß gerade jene Einrichtung zu einer nicht unbedeutenden Verbesserung mancher Pfarrstellen beitragen würde.

Demnach würden zuvörderst der Unterrichtsplan und alle übrige mit dieser Veranstaltung in Verbindung stehenden Erfordernisse und Bedingungen verfassungsmäßig zu reguliren sein. Alsdann erginge, unter Mittheilung solcher Regulative, allgemeine Aufforderung an die sämmtlichen Prediger jedes einzelnen Bezirks, worauf unter

denen, die sich angemeldet, die Auswahl von Seiten der interessirenden Gutsbesitzer, nach Mehrheit der Stimmen, erfolgte.

Was von gut eingerichteten Seminarien gilt, wird — soweit es Anwendung findet — auch hierbei befolgt werden müssen. Namentlich bleibe der Zweck derselben, und zwar, wie ihn der verewigte Herder bezeichnet, — kein anderer,

„als fern von allen Ostentationen und pädagogischen Spiel-
„werken unserer Zeit, jungen Leuten, die sich dem Schulstande
„widmen, eine bequeme Gelegenheit zu verschaffen, das Noth-
„wendige und wahrhaft Nützliche ihres künftigen Berufs,
„durch Uebung und Unterricht zu lernen; denn die beste
„Geschicklichkeit eines Schullehrers wird nur durch Methode
„und Unterricht erlangt.“

Höchst wichtig ist ferner die Auswahl der Zöglinge. Nur solche, welche die nöthigen Vorkenntnisse und Natur-Anlagen besitzen, und mit Liebe und Eifer für dies Fach erfüllt sind, dürfen angenommen werden. Deshalb ist stets eine vorausgegangene Prüfung nothwendig und durch gewissenhafte Atteste competirender Behörden müssen jene Requisite nebst der bisherigen guten und tadelssreien Aufführung ausgemittelt werden.

Was die Lehrgegenstände anbetrifft, so möchte es zweckmäßig sein, deren Umfang, mehr als es gewöhnlich auf Seminarien der Fall ist, zu beschränken. Mehr wird erreicht, wenn weniger gelehrt, das Wenigere aber besser erlernt und gefaßt und sicherer zur Anwendung gebracht wird.

Der allgemeine Zweck, von welchem die Vorbereitung künftiger Land-Schullehrer ausgehen muß, ist: Uebung des Verstandes zum richtigen Denken und Urtheilen; moralisch-religiöse Bildung des Gemüths; — practische Anweisung, dasjenige, was gelernt wird, im eigenen Unterricht auf die faßlichste Weise wiederum mittheilen zu können. — Demnach bliebe

- a. eine richtige und deutliche Ueberweisung in der Religion, der biblischen Geschichte und Moral die Hauptsache;

- b. ein eigentlich wissenschaftlicher Unterricht in mehreren Fächern des Wissens, wie solcher nicht selten in Seminarien ertheilt wird, erscheint nicht bloß als ihrer künftigen Bestimmung unangemessen, sondern es geht auch häufig nur Halbwisserei und Eigendünkel daraus hervor. Dagegen wird sich dem einsichtsvollen Prediger leicht, und mit Benutzung vorhandener trefflicher Hülfsmittel, die Gelegenheit darbieten, manche gemeinnützige Kenntnisse vorzutragen und zu lehren, die zugleich die Begriffe berichtigen und das Herz bessern;
- c. bedarf es einer fortgesetzten Uebung in der Kalligraphie, Orthographie, im richtigen und fertigen Lesen und im Rechnen; letzteres mit Einbegriff wenigstens der 4 Species, der Regel detri und der Bruch-Rechnung. Auch wird wenigstens practisch, durch Bemerkung und Verbesserung der vorkommenden Sprachfehler, die Kenntniß der deutschen Sprache, so weit als möglich, beigebracht werden müssen;
- d. der gesammte Unterricht darf sich indessen nicht allein auf die Gegenstände des Wissens beschränken, sondern es muß auch eine zweckmäßige Anweisung in allen demjenigen damit verbunden sein, was dem künftigen Schullehrer practisch zu üben obliegt. Es müssen die Pflichten des Schullehrers auseinandergesetzt werden; ferner die Grundsätze einer guten, allgemein einzuführenden Schuldisciplin; die allgemeinen Regeln einer zweckmäßigen Lehrart, und die besondern, die bei Ueberweisung in jeder einzelnen Kenntniß anzuwenden sind. — Zu diesem höchst wesentlichen Erforderniß einer zweckmäßigen Lehrmethode gehört vor Allem die Anweisung, über Religionswahrheiten gründlich zu catechisiren; eine Kunst, die in unsern heutigen Landschulen größtentheils in nichts anderem besteht, als das Gedächtniß der Kinder mit unverständlichem Wortkram zu martern, und die Geist und Herz leer läßt; — Endlich wird es von wesentlichem Nutzen sein, wenn auch zum practischen Unterricht nach der erlernten Methode (welches in der Schule des Orts leicht bewerkstelligt werden kann) durch

eigene Unterweisung und katechetische Uebungen Gelegenheit gegeben wird;

- e. nicht minder wird sich auch in demselben Ort durch den daselbst befindlichen Organisten oder Küster in der Regel eine sehr erwünschte Gelegenheit zum Singen, und, falls es gewünscht wird, zum Orgelspielen vorfinden. Daß insonderheit bei ersterem nur von einem Elementar-Unterricht die Rede ist, versteht sich von selbst.

Falls nun Einrichtungen der Art in Ausführung gebracht werden sollten, würden noch mehrere damit in Verbindung stehende Punkte einer näheren Bestimmung bedürfen.

So möchte etwa der Cursus in diesen Vorbereitungs-Anstalten auf zwei Jahre festzusetzen, — und anordnen sein, daß auch nur alle zwei Jahre, und zwar spätestens 8 Tage nach Gallen Zöglinge angenommen werden dürfen, damit keine hindernde Classification nöthig werde.

Die Nothwendigkeit einer vorsichtigen Auswahl derselben ist schon oben erwähnt worden. Wünschenswerth ist es zugleich, daß auch deren Anzahl, und zwar nach den muthmaßlichen Schullehrer-Stellen, beschränkt werde.

Die Zahl der Unterrichts-Stunden dürfte, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowie des Sonnabends und aller Tage, welche einem Festtage vorangehen, — mindestens täglich auf zwei Stunden festzusetzen sein. — Außerdem würden wöchentlich etwa drei Stunden zum Unterricht im Gesang beim Organisten oder Küster zu verwenden sein.

Zum Unterkommen der Zöglinge, deren Zahl nicht unter zwei betragen und nicht über vier hinausgehen dürfte, wird sich am Orte selbst oder in der Nachbarschaft ohne Zweifel Gelegenheit finden, indem sie nur zwei bis drei Stunden des Tages beschäftigt sind und die übrige Zeit zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes, durch Arbeit, leicht angewandt werden kann.

In Hinsicht einer billigen und gleichförmigen Remuneration der Prediger und Küster wird es allgemeiner gesetzlicher Bestim-

mungen bedürfen, worüber weiter unten, wo von Aufbringung der Kosten überhaupt die Rede ist, einige unmaßgebliche Vorschriften folgen werden.

Die Entlassung der Abgehenden würde 8 Tage vor Gallen geschehen. Demnächst dürfte deren Prüfung an einem gesetzlich bestimmten Tage, — nicht von dem Prediger, der dem Unterrichte obgelegen — sondern von einem dritten, (etwa im Umkreise einer jeden Superintendentur von dem competirenden Superintendenten) erfolgen. Die von diesem unentgeltlich zu ertheilenden gewissenhaften Zeugnisse erstrecken sich auf die mindern oder größeren Fähigkeiten der Geprüften, insofern sie überhaupt zum Schullehrer-Dienst tauglich befunden. Ist letzteres aber nicht der Fall, muß solches Zeugniß gänzlich verweigert werden.

B. Innere oder eigentliche Schul-Einrichtung.

Dahin gehören Gegenstände, die einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung bedürfen; es möchten folgende sein.

1. Schulpflichtigkeit der Kinder.

Diese fängt etwa mit dem Anfang oder Ende des sechsten Jahres an, und dauert bis zur Confirmation. Gänzliche Befreiung vom Schulbesuch findet unter keinerlei Umständen statt. Theilweise nur in Krankheitsfällen, des Winters etwa bei zugeschnelten Wegen für die kleineren, nicht im Orte selbst wohnenden Schulkinder, auf kurze Zeit.

2. Schulzeit.

Der Unterricht muß, wenn er von Nutzen sein soll, mit Ausnahme geringer Unterbrechungen und sonstiger Modificationen fortdauernd sein und während des Sommers sowohl als im Winter stattfinden.

Die Winterschule wird zweckmäßig 8 Tage nach Gallen, als der Beendigung der allgemeinen Umzugszeit, angefangen, und 8 Tage vor Ostern geschlossen werden. Die Sommerschule würde von der vollen Woche nach Ostern bis 8 Tage vor Gallen dauern. Während der Ernte treten Ferien von einigen Wochen ein.

Im Winter würde die Schulzeit auf drei Stunden des Vormittags und eben so viele des Nachmittags bestimmt werden.

Des Sommers würde jedoch nur dreistündiger Unterricht am Vormittage ertheilt und zwar in der Art, daß eine Hälfte der Schullugend die ersten drei Tage der Woche, die andere die letzten drei Tage die Schule besuchten. —

Auf diese Weise wird also der gedoppelte Zweck eines fortgesetzten Unterrichts und einer angemessenen ländlichen Beschäftigung der Kinder erreicht, und beides abwechselnd betrieben werden können.

3. Gegenstände des Unterrichts.

Ueber den Umfang der hierher gehörigen nothwendigen und nützlichen Kenntnisse sind oben, wo von den Vorbereitungsanstalten der Schullehrer die Rede war, bereits im Allgemeinen einige Andeutungen versucht worden. Derjenige Theil des Unterrichts, welcher die eigentliche Bildung des Lekttern, als solcher theoretisch und zweck, bleibt, wie sich von selbst versteht, hier ausbe-schieden. Wird zwar im Uebrigen der Unterricht größtentheils nur elementarisch sein können, so darf derselbe jedoch nie in ein maschinenmäßiges Getriebe ausarten. So wird z. B. beim Lesenlernen doch immer, was zur Zeit wohl nur höchst selten der Fall ist, auch ein richtiges und geläufiges Lesen vorausgesetzt werden müssen.

Ob die Unterweisung im Schreiben und Rechnen allgemein, oder nur auf diejenigen sein sollte, die sich dazu melden, steht ferner zur Frage. Sehr allgemein ist hier im Lande die Besorgniß verbreitet, daß ein höherer Grad der Bildung den Landmann seinem eigentlichen Beruf entfremden und die nöthigen Hände dem Ackerbau entziehen könne. Indessen mag auch von der andern Seite wohl in Erwägung gezogen werden, daß die Macht, welche Sitte und Gewohnheit an hergebrachter Lebensweise in so hohem Grade ausübt, einen großen Theil jener Besorgniß entfernen wird.

Auch fragt es sich, ob die Mittel, welche die Anlagen Einzelner zu entwickeln, um diese vielleicht dereinst zu verbesserter Lage zu verhelfen vermögen, so ganz unberücksichtigt bleiben dürfen? Dahin möchten insonderheit auch mancherlei Verstandes- und Gedäch-

niss-Uebungen gehören. — Nicht minder wird für den Bedarf des practischen Lebens der niederen Volksclasse die Unterweisung in manchen gemeinnützigen Kenntnissen, woran es zur Zeit ganz gebricht, gewiß von wesentlichem Nutzen sein.

Die religiös-sittliche Bildung der Jugend bleibt aber immer der wesentliche Zweck des gesammten Unterrichts. Die vorzüglichste Sorgfalt wird also dahin zu richten sein, daß die Elementar-Begriffe der Religion, der biblischen Geschichten und Moral deutlich erlernt, der Werth ihrer Lehren erkannt und diese in Anwendung gebracht werden.

Was endlich den Elementar-Unterricht im Singen anbetrißt, der nur auf die Erlernung der üblichen Kirchen-Melodien und deren einstimmigen Gesang zu beschränken wäre, so wird gewiß ein Jeder, der den Unterschied eines richtig gesungenen vierstimmigen Chorals und des schreienden Unisonos einer Gemeinde wahrgenommen hat, die Wichtigkeit eines solchen Unterrichts, manchen andern Nutzens zu geschweigen, nicht verkennen.

Sehr wichtige, auf die innere Schuleinrichtung sich beziehende Punkte sind ferner:

- 4) die Methode des Unterrichts;
- 5) die zweckmäßige Classification der Schul-Jugend;
- 6) die Schuldisciplin;
- 7) die Bestimmung von Lehr- und Lese-Büchern.

Daß der größere oder mindere Nutzen des gesammten Schulunterrichts zum großen Theil davon abhängig sein wird, ob und in wie weit obige Punkte mehr oder weniger zweckmäßigen Bestimmungen unterworfen sind, leidet keinen Zweifel. Sie haben aber sämmtlich ein so allgemeines, auf das Mecklenburgische Schulwesen nicht beschränktes Interesse; es liegen darüber so viele treffliche Materialien vor, aus welcher das Gute und Zweckmäßige auszuwählen, sachverständigen Vaterlandsfreunden ein Leichtes sein wird, daß einige individuelle und aphoristische Ansichten hier kaum am rechten Orte erscheinen würden.

Dagegen dürfte:

C. in Hinsicht der Aufsicht, sowohl über das gesammte Land-Schulwesen, als im Einzelnen, in besonderer Beziehung auf vaterländische Verhältnisse im Allgemeinen hier Einiges angeführt werden.

Die nächste aufsehende Behörde über jede einzelne Schule bleibt immer der competirende Gutsherr oder Kirchen-Patron.

Zweckmäßig dürfte es sein, wenn zwei von demselben anzuordnende Schulvorsteher, etwa zu bestimmter Zeit abwechselnd, ohne Gehaltsbeilegung, neben ihrem anderweitigen Betribe, wie die Kirchen-Zuraten, und zwar immer im Orte selbst, wo die Schule belegen, bestellt und verpflichtet würden. Ihnen läge insonderheit die Fertigung und Einreichung der Schullisten zu jedem Semester ob; desgl. die Einforderung desjenigen Theils des Schulgebalts, welcher von den Schul-Interessenten zu leisten ist. Außerdem würden sie auf den fleißigen Schulbesuch abseiten der Kinder und die unausgesetzte Pflicht-Erfüllung Seitens des Schullehrers zu sehen und der Gutsherrschaft, etwa alle 14 Tage, darüber zu berichten haben.

Höchst wesentlich aber erscheint vor Allem die Mitaufsicht und Einwirkung der Prediger auf die Schulen ihrer Gemeinde. Die hierauf Bezug habenden, schon vorhandenen Bestimmungen werden deshalb genauern Bestimmungen unterworfen, und diese strenger und gewissenhafter befolgt werden müssen. Dahin würde nicht allein gehören, daß der Prediger die Schule möglichst oft und unangemeldet besuche, sondern auch, daß er sorgfältigst Alles, was zur Aufmunterung und Besserung des Schullehrers und der Schulkinder gereichen kann, wahrnehme und zur Erinnerung bringe, sowie endlich, daß es ihm zur Pflicht gemacht würde, zweimal im Jahre eine ordentliche Visitation der Schule und damit verbundene Prüfung vorzunehmen.

Endlich wird es einer, zwar nicht permanenten, jedoch zu bestimmten Zeiten im Jahre vereinigten Central-Behörde bedürfen, welche die allgemeinen Angelegenheiten des Landschulwesens

leitet und die es sich angelegen sein läßt, daß die dahin gehörigen Vorschriften und Anordnungen gewissenhaft befolgt und überhaupt Alles geschehe, was, nach Maafgabe der letzteren, zur Verbesserung der Landschulen dienen kann. — Diese Behörde, im verfassungsmäßigen Wege, und auf eine, dem Zwecke am besten entsprechende Weise — sei es für beide Landes-Antheile gemeinschaftlich oder für jeden besonders, zu bilden; deren Pflichten und Wirkungskreis festzusetzen, erscheint als ein höchst nothwendiges und wesentliches Erforderniß.

Nicht minder bedarf es endlich:

D. rüchftlich der Kosten, die durch eine solchergestalt verbesserte Einrichtung des Land-Schulwesens nothwendig veranlaßt werden müssen, näherer gesetzlicher Vorschriften. Diese Kosten und Leistungen werden sich in besondere und allgemeine zertheilen; letztere jedoch nur im höchst geringen Betrage.

Zu erstern werden gehören:

- 1) solche, die die Gutsherrschaft ausschließlich zu tragen hat; namentlich also, wie es bisher schon der Fall ist, die Bau-Reparatur- und Einrichtungskosten der Schul-Gebäude, nebst der Verabreichung der sonstigen Natural-Emolumente des Schullehrers an Garten, Feuerung, Futter und Weide für's Vieh &c. — Alsdann würde derselben aber auch ein Theil des näher auszumittelnden Jahrgelalts des Schullehrers zur Last fallen, indem die alleinige Bestreitung desselben Seitens der Dorfbewohner unstreitig deren Kräfte übersteigen würde. Jenen vom Gutsherrn zu leistenden Antheil aufs Korn zu setzen, und nach Durchschnittspreisen zu berechnen, möchte nicht unangemessen sein. Bei combinirten Schulen jedoch erfordert es die Billigkeit, daß solches Korn-Deputat auch auf die übrigen interessirenden Gutsbesitzer nach der Hufenzahl repartirt, und selbiges, den Pfarr- und Küster-Gebühren gleich, von letzteren zu ihrem Antheil entrichtet werde.

- 2) Die Kosten, welche die Schul-Gemeinde treffen, würden gleichfalls in einem, nach feststehenden Ansätzen baar zu entrichtenden Theil des Schulgehaltes bestehen. Dagegen müßte der wöchentliche, sogenannte Schul-Schilling (der für Eltern mit vielen Kindern, zumal bei fortdauerndem Schul-Unterricht im Sommer, höchst drückend und zum Theil unerschwinglich wird), ganz aufhören. Minder lästig, und der Natur der Sache nach angemessen, wird es sein, die Schulkosten als eine Communal-Last zu betrachten, und selbige auf sämtliche Einwohner des Schul-Orts oder Districts, mit eigenem Heerd, sie mögen Kinder haben oder nicht, nach Maaßgabe ihrer Kräfte zu repartiren. Würde man dem zu Folge Einlieger und Tagelöhner zu 32 fl., Handwerker und Büdner zu 1 Thlr., Bauern zu 1 Thlr. 16 fl. und Unterpächter zu 2 Thlr. enquotiren, so dürften solche Ansätze, nach ungefähren, bei mehreren bekannten Guts-Verhältnissen, gemachten Ueberschlag ohne Zweifel genügen, etwa die Hälfte des oben näher angegebenen und nach dem minderen oder größeren Umfang der Schule zu modificirenden Schulgehalts, aufzubringen. — Der übrig bleibende Theil desselben würde, wie ad 1 bemerkt, von der Guts herrschaft geleistet, wobei es derselben, wie es bisher sehr gewöhnlich war, auch ferner unbenommen bliebe, das Schulgeld für die Guts-Einwohner ganz oder zum Theil zu entrichten;
- 3) Die Kosten, welche durch die Vorbereitung und Bildung künftiger Schullehrer und ihrer nachfolgenden Prüfung veranlaßt werden, fallen regelmäßig nur denjenigen selbst zur Last, welche sich solchem Fache widmen wollen, es wäre denn, daß für die bestehenden Anstalten, durch etwa fundirte Freistellen, und in den zu errichtenden (den in Vorschlag gebrachten Privat-Bildungs-Anstalten) durch sonstige freiwillige Unterstützung hin und wieder ein Anderes stattfände: Ein auf 20 Thlr. für jedes Individuum zu bestimmendes jährliches Honorarium der Prediger, welche sich jenem Vorbereitungs-geschäft unterziehen wollen, möchte vielleicht als den beiderseitigen Verhältnissen ent-

sprechend erscheinen. — Dazu käme noch eine geringe jährliche Gratification von ein paar Thalern für den Unterricht im Singen und Orgelspielen.

Soviel nun die allgemeinen, vom Ganzen zu tragenden Kosten anbetrifft, so würde es deren, nach Vorstehendem, kaum, und höchstens nur in so weit bedürfen, als solche etwa durch die temporären Versammlungen der obersten Schul-Behörde veranlaßt werden.

Diese Kosten können sich jedoch immer nur auf eine sehr geringe Summe belaufen, und um so mehr, je gewisser man darauf rechnen darf, daß es der einsichtsvollen und patriotischen Männer viele giebt, die einem so wichtigen Endzweck gern ihre Kräfte widmen werden, ohne ein Mehreres zu verlangen, als die Erstattung ihrer Unkosten und Auslagen. Auch die Ausbringungsart wird mithin um so geringeren Schwierigkeiten unterworfen sein.

Endlich sei es zum Schluß noch gestattet, den Umstand in Erinnerung zu bringen, daß bei den Verhandlungen und Beschließungen über Aufhebung der Gutsunterthänigkeit die Angelegenheit wegen Verbesserung des Land-Schulwesens stets von jenen ungetrennt geblieben und daß jene hauptsächlich in Folge dieser Verbindung zum Gegenstande nunmehr bevorstehender commissarischer Verhandlungen und demnächstiger Landesherrlicher und Ständischer definitiver Beschließungen erhoben worden ist. — Und so möge auch dereinst von dieser Zeit gesagt werden können, sie habe dem Landmanne nicht bloß die Freiheit zurückgegeben, sondern auch durch sittliche Veredelung — ohne welche jene gepriesene Freiheit den größten Theil ihres Werthes verliert — seine wahre und eigentliche Wohlfahrt begründet und befestigt!

Solchen Erfolg darf man hoffen, wenn von allen Seiten mit Eifer und Beharrlichkeit zum Werk geschritten wird, — wenn der löbliche Endzweck jede selbstüchtige oder nur Zahlen berechnende

Rücksicht entfernt, — und wenn die Theils wirklich vorhandenen, theils nur scheinbaren Schwierigkeiten allein dazu dienen, sie um so muthiger zu bekämpfen.

Schwerin, den 2. Januar 1821.

Ganz gehorsamste

A. v. Bassewitz-Schönhof. A. v. Preen-Dummerstorf.

F. v. Dewitz-Colpin. G. C. Voß-Parchim.

J. F. W. Bölkow-Gnoyen.

Bericht der Polizei-Committe

über den Antrag des Herrn Vock auf Gr. Welkien, betr. Veränderung der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landſchulweſens.

Committe hat dieſen Antrag allſeitig erwogen, iſt jedoch nicht zu dem Schluſſe gelangt, es erfordere oder rechtfertige die Sachlage, daß die Stände neue geſetzliche Zwangsbeſtimmungen gegen ſich ſelbſt beantragen.

Einverſtanden iſt ſie damit, daß es die Pflicht jeder Obrigkeit iſt, ſorgfältig auf die richtige Beſchaffung des Volksunterrichts zu wachen.

Der einzige Geſichtspunkt, welcher in dieſer Hinſicht einen geſetzlichen Zwang rechtfertigt, ſowohl für die Obrigkeiten zur Herſtellung der nöthigen Lehranſtalten, als für die Kinder zur Benützung derſelben, iſt der, daß alle Kinder chriſtlicher Eltern angehalten werden, Gottes Wort ſoweit zu lernen, daß ſie im angemessenen Alter zum Confirmations-Unterricht vorbereitet ſind. Dahin gehört außer dem eigentlichen Religions-Unterrichte noch das Leſen als Mittel zu jenem Zweck. Die V.D. vom 21. Juli 1821 geht hierüber ſchon hinaus, indem ſie das Schreiben und Rechnen als Unterrichtsgegenstände obligatoriſch gemacht hat. Ob im Domano noch mehr geſchieht, liegt der Committe nicht vor, würde aber auch keinen Grund abgeben, in der Ritterschaft daſſelbe zu erzwingen; nur die Erwägung der Pflicht und des Bedürfniſſes könnte dieſes thun.

Committe glaubt jedoch annehmen zu können, daß die Kinder in der Regel mit dem vollendeten 14. Jahr zur Confirmation gelangen, alſo von den Paſtoren dazu reif befunden werden, ſowie

daß sie dann auch schreiben und rechnen können. Jedenfalls müßte dazu eine 8jährige Schulpflichtigkeit die Wintermonate hindurch ausreichen, wenn der Unterricht nicht gänzlich vernachlässigt wird. Die Sorge dafür, daß dies nicht geschehe, ist Pflicht der Obrigkeiten; Pflicht der Pastoren ist es außerdem, hierüber zu wachen und den Schulmeistern Anweisung zu geben, wie sie unterrichten sollen. Daß die Schulmeister zu ihrem Amte fähig sind, haben die Präpositen zu prüfen. Auch diese gesetzliche Vorschrift ist ausreichend, wenn sie von allen Seiten genügend gehandhabt wird. Allerdings ist der Committé nicht bekannt geworden, daß die Pastoren, wie es die V.D. von 1821 hofft und voraussetzt, sich mit der Ausbildung von Schulmeistern beschäftigen. So wünschenswerth dies wäre, und so erspriesslich möglicherweise eine Aufforderung des Oberkirchenraths in dieser Hinsicht wirken könnte, glaubt Committé doch nicht die Beantragung einer solchen empfehlen zu müssen, da doch noch kein wirklicher Nothstand eingetreten ist. Zur Zeit haben sich die nöthigen von Präpositen qualificirt befundenen Schulmeister doch noch immer gefunden, und darf eine pflichtwidrige Nachsicht der Präpositen doch schwerlich angenommen werden. Das Seminar in Dobbertin würde allerdings nicht ausreichen, sämmtliche ritterschaftliche Landschulen zu versorgen. Bisher wird dasselbe jedoch noch nicht einmal in seinem statutenmäßigen Umfange völlig in Anspruch genommen. Es ist in der Regel die volle Zahl der Seminaristen nicht vorhanden, und ist auch nicht so viel Nachfrage nach den ausgebildeten, daß man nicht vielmehr Seitens des Klosteramts sich noch nach Stellen für sie umsehen müßte.

Welche Schwierigkeiten der Errichtung nicht nur, sondern auch der Erhaltung und Verwaltung eigener ritterschaftlicher Seminarien entgegenstehen, glaubt Committé nur andeuten zu müssen.

Die beantragte Erhöhung des gesetzlichen Minimi für die Schulmeistergehälter anlangend, so sprachen schon im Jahre 1821 Stände die Ansicht aus, daß Zwangsbestimmungen in solchen Dingen, die naturgemäß der freien Vereinbarung angehören, in der Regel der Sache Schaden thäten, die man fördern wolle. Auf dem

Landtage des Jahres 1854 inhärrten sie dieser Ansicht einem regimellen Antrage auf Erhöhung des Einkommens der Schulmeister gegenüber und fanden dieselbe durch die Erfahrung bestätigt. Es sei die getroffene Maßregel zum Nachtheil der Schulmeister ausgeschlagen, die man damit hätte begünstigen wollen. Die Gehalte und Löhne anderer Bedientesten hätten sich im Laufe der Zeit erhöht, die der Schulmeister seien größtentheils noch auf dem alten Satz geblieben, und zwar nach ständischem Dafürhalten grade deshalb, weil die Feststellung des Minimi einen Anhalt gewährt habe, Anträge auf Erhöhung zurückzuweisen. Die gesetzliche Nothwendigkeit, brauchbare Schulmeister zu haben, werde nothwendig dahin führen, ihnen ihre Lebensbedürfnisse zu gewähren. Das Minimum des Jahres 1821 gerathe jetzt mehr und mehr in Vergessenheit, viele Schulmeister würden schon höher salarirt. Diesen zum guten Theil schon eingetretenen Einfluß des Zeitablaufs würde die neue erhöhte Festsetzung eines Minimi wieder zum Nachtheil der Schulmeister unterbrechen; das neue Minimum werde wieder auf lange Zeit die Stelle eines Maximi einnehmen.

Gleichfalls sprechen sich Stände im Jahr 1854 dahin aus, daß es nicht rathsam sei, die Gehalte der Schulmeister so hoch zu stellen, daß dieselben ohne Betreibung eines Handwerks oder eines andern angemessenen Nebenerwerbs bequem leben könnten. Abgesehen von der drückenden unnöthigen pecuniären Belastung der Ortschaften werde dies den Schulmeistern müßige Stunden zu Wege bringen und sie zur Ueberhebung über den ihnen weislich und naturgemäß angewiesenen, der Stellung ihrer Schulkinder und deren Eltern entsprechenden Standpunkt führen.

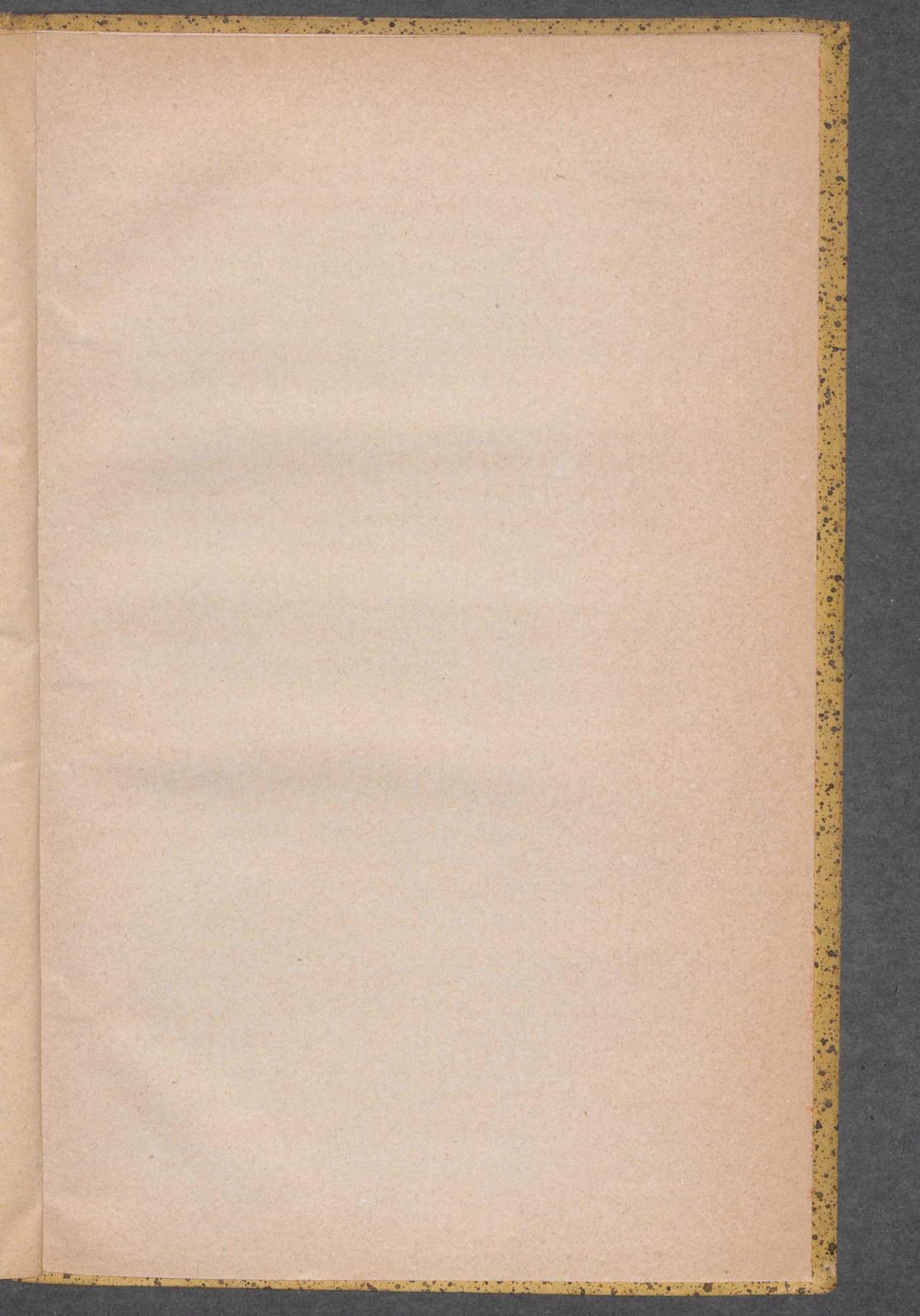
Wenn der Herr Antragsteller seinen Antrag auf gesetzliche Anordnung einer vollständigen Sommerschule nicht nur damit motivirt, daß die Kinder im Sommer Rückschritte machten — eine Meinung, die Commitee nicht theilt, die gesetzliche Sommerschule vielmehr zur Erhaltung des Gelernten im Gedächtnisse für ausreichend hält — sondern auch damit, daß auch der Schulmeister in Thätigkeit erhalten werden müsse, so glaubt Commitee sich dem gegenüber auf das

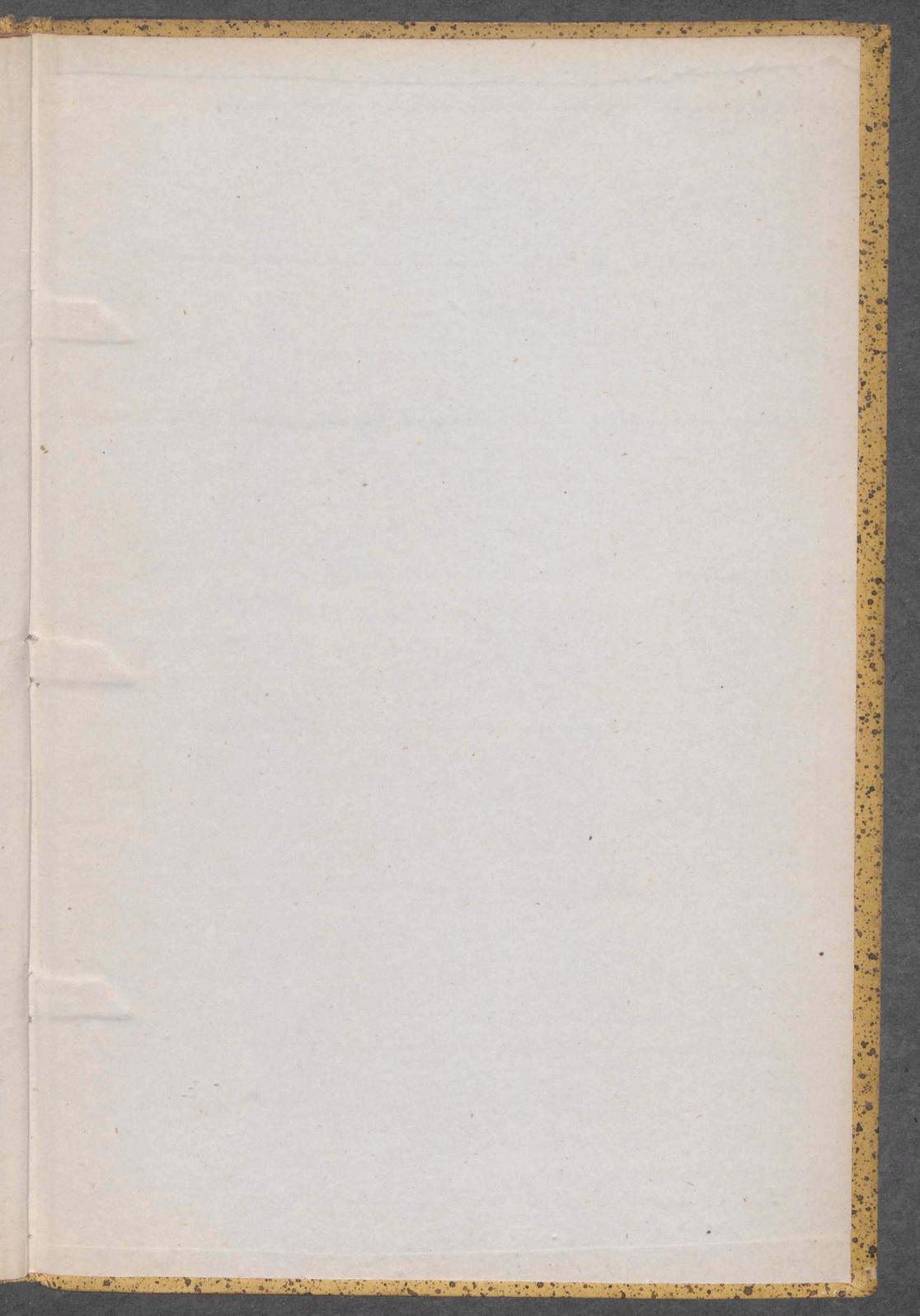
beziehen zu dürfen, was sie oben über die Berechtigung des Schulzwanges geäußert hat. Wo die kirchlichen Zwecke durch den Schulunterricht erreicht werden, da ist eine Ausdehnung des Schulzwanges nicht gerechtfertigt und kann der Zweck, dem Schulmeister eine Beschäftigung zu erhalten, nicht in Betracht kommen. Wo sich aber Obrigkeit und Leute einig sind, bleibt es ihnen unbenommen, einen ausgedehnteren Unterricht zu gewähren und zu nehmen.

Committe empfiehlt: den Antrag auf sich beruhen zu lassen.

Sternberg, den 7. December 1865.

v. Plüskow. v. Langen. Lueder. B. G. Bassewitz.
 W. v. Derßen. Sommer-Dierffen. Born. Fr. Floerke.
 Dr. Grabow. Schondorff. Grumbiegel. Wegener.







A. Neuere Einrid

1) Deren Anza

Ein jeder Ort auf dem Land nicht seine eigene Schule haben. Dorfschaften werden fast immer werden müssen. Doch wird nach Grundsätzen zu untersuchen sein: stehende Anzahl von Schulen gen

Ramentlich mühte:

- a. in allen Kirch- und Schule sein;
- b. desgleichen in jedem eine näher zu vereinbare handen ist;
- c. wo eine solche, ein solche zahl sich befindet, wird mehreren Orten zu Ein Pertinenzen bleiben, wenn eigenen Schulen qualifiz verbunden;
- d. es ist ein Maximum d zusetzen, worüber solche e gehen dürfen;
- e. die Schuljugend ein un nur Eine Schule, wenn g übersteigt;
- f. die solchergestalt zu besti dem Ort, als der Zahl n nicht einseitig aufgehoben

2. Schul

Ein jeder Schulort muß ein stimmtes Gebäude haben, welches

Schulen.

ng. tur der Sache nach, enzen und kleinere en Schulen gelegt her festzustellenden ie weit die jetzt be-

wie bisher, eine

Regel mindestens Schulkindern vor-

nicht erreichende An- tag von zwei oder forderlich sein; — st nach Obigem zu mit dem Hauptgut

Schulkindern fest- hulen nicht hinaus-

Dorfes bildet jedoch hl jenes Maximum

len bleiben, sowohl ständig und können

diesem Zwecke be- derlichen Wohnung

